

# Bund der technischen Angestellten und Beamten

## Organisationsgrundsätze und Satzung

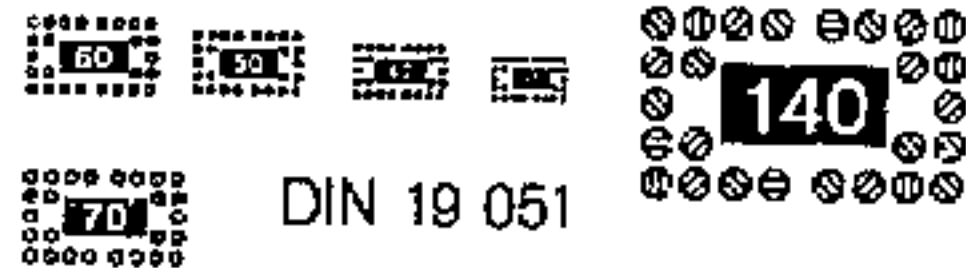
nach den Beschlüssen des VII. ordentlichen  
Bundestages, Mai 1930

Anhang:

Geschäftsordnung für Versammlungen, Streikordnung,  
Auszug aus der Satzung des AfA-Bundes, des A. D. B.,  
Übertritt von Mitgliedern zu Auslandsverbänden



Ausgabe August 1930

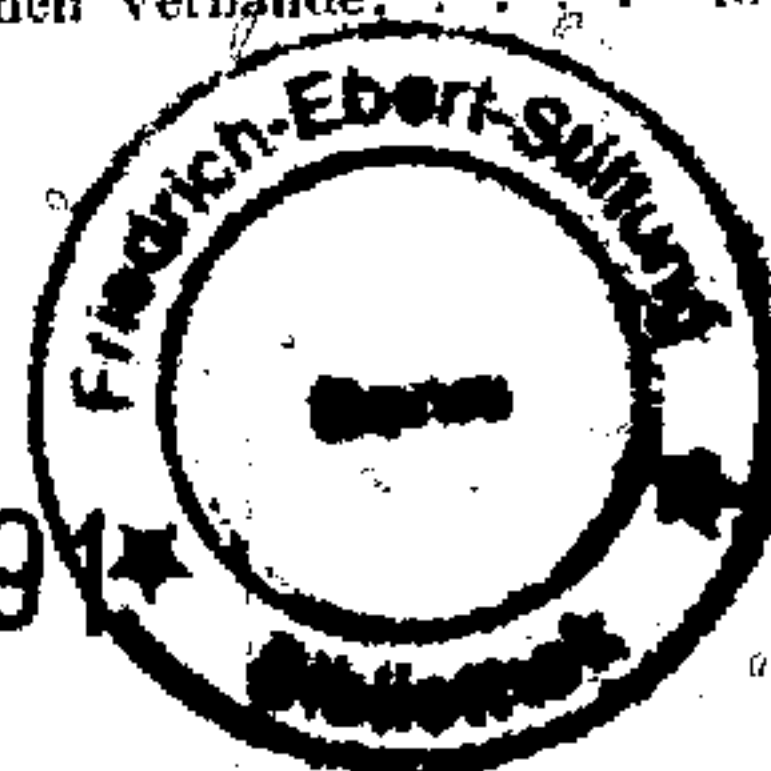


Afa

## Inhalt.

A. Organisationsgrundsätze . . . . .	5
B. Satzung . . . . .	7
1. Name, Sitz und Zweck . . . . .	7
2. Mitgliedschaft . . . . .	7
3. Pflichten der Mitglieder . . . . .	11
4. Rechte der Mitglieder . . . . .	13
5. Örtliche Verwaltung . . . . .	23
6. Gaue . . . . .	24
7. Bundesvorstand . . . . .	25
8. Gruppenbildung . . . . .	26
9. Beschwerdeausschuß . . . . .	27
10. Bundestag . . . . .	27
11. Deutsche Techniker-Zeitung . . . . .	28
12. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	28
C. Geschäftsordnung für Versammlungen . . . . .	30
D. Streikordnung und Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützung von Streiks in gemischten Betrieben . . . . .	33
E. Auszug aus den Satzungen des AFA-Bundes . . . . .	41
F. Auszug aus den Satzungen des A.D.B. . . . .	44
G. Übertritt von Mitgliedern innerhalb der dem Internationalen Bunde der Privatangestellten angeschlossenen Verbände . . . . .	46

A 97 - 05291



## A. Organisationsgrundsätze.

Der Bund geht bei seiner Tätigkeit von der Erkenntnis aus, daß mit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung die Ausbeutung der arbeitenden Klasse durch die Besitzer der Produktionsmittel untrennbar verbunden ist, und daß infolgedessen zwischen Kapital und Arbeit ein unüberbrückbarer Gegensatz besteht.

### I. Zweck des Bundes.

1. Der Bund erstrebt in Gemeinschaft mit den anderen freigewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten die Überführung der kapitalistischen Profitwirtschaft in eine nach dem Gesichtspunkte der Bedarfsdeckung aufgebaute Gemeinwirtschaft, in der die Produktionsmittel sich nicht mehr im Privatbesitz, sondern in dem der Gesamtheit befinden.

2. In der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung verfolgt der Bund den Zweck, die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der technischen Angestellten und Beamten zu wahren und zu fördern, ihnen das Mitbestimmungsrecht in der Wirtschaft zu erringen und ihrer Arbeit einen wachsenden Anteil am Produktionsertrage zu sichern.

### II. Organisationsform.

1. Der Bund erblickt im Zusammenschluß der technischen Angestellten und Beamten in einer zentralistisch aufgebauten Berufsorganisation die unerläßliche Voraussetzung für eine kraftvolle Wahrnehmung und Förderung ihrer Berufsinteressen.

2. Im Bewußtsein der hohen Bedeutung, die angesichts des vom Kapitalismus auf nationaler wie internationaler Grundlage gegen die arbeitenden Schichten geführten Klassenkampfes der Solidarität aller Arbeitnehmer für ihren Befreiungskampf zukommt, ist der Bund bereit und gewillt, für den Ausbau der nationalen und internationalen Verbindungen der freien Gewerkschaften der Arbeiter, Angestellten und Beamten zu wirken.

### III. Mittel zur Erreichung des Bundeszwecks.

1. Der Bund sucht seinen Zweck in erster Linie im Wege der gewerkschaftlichen Selbsthilfe zu verwirklichen. Er nimmt für sich das Recht der Anwendung aller gewerkschaftlichen Kampfmittel in Anspruch.

2. Bei der großen Bedeutung der Gesetzgebung in Reich, Ländern und Gemeinden für die Gestaltung der sozialen und wirtschaftlichen Verhält-



nisse sucht der Bund im Rahmen seiner Aufgaben auch Einfluß auf diese Gesetzgebung auszuüben.

3. Der Bund ist parteipolitisch und religiös neutral. Er wahrt seine Urteilsfreiheit und Unabhängigkeit gegenüber allen politischen Parteien. Demgemäß fragt der Bund nicht nach der Parteizugehörigkeit oder dem religiösen Bekenntnis seiner Mitglieder. Er erwartet jedoch von seinen Mitgliedern politische Betätigung in Einklang mit den freigewerkschaftlichen Grundsätzen.

4. In Erwägung der großen Bedeutung der genossenschaftlichen Arbeit für den Kampf gegen den Kapitalismus erwartet der Bund von seinen Mitgliedern ebenso auch rege Mitarbeit in den dafür bestehenden Organisationen.

## B. Satzung.

### I. Name, Sitz und Zweck.

§ 1. Der Verein führt den Namen „Bund der technischen Angestellten und Beamten“ (Bulab). Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin.

§ 2. Zweck des Bundes ist, die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der technischen Privatangestellten und der technischen Beamten zu wahren und zu fördern, insbesondere ihnen einen wachsenden Anteil am Produktionsertrage zu sichern, ihre Rechtsverhältnisse zu bessern und ihr Ansehen zu heben.

§ 3. Als Mittel zum Zweck dienen:

1. Solidarisches Vorgehen zur Verbesserung der Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der technischen Angestellten und Beamten, Vermittlung bei Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber, Anwendung aller gewerkschaftlichen Mittel einschließlich des Streiks;
  2. Einwirkung auf die Gesetzgebung;
  3. Aufklärung der Mitglieder in sozialen und wirtschaftlichen Fragen;
  4. Aufklärung der Öffentlichkeit durch Wort und Schrift über die wirtschaftliche und soziale Lage im technischen Berufe sowie über den Wert der technischen Arbeit;
  5. Einwirkung auf das technische Bildungswesen;
  6. Pflege der Berufsstatistik und Erforschung der Erwerbsverhältnisse;
  7. Unterstützung der Mitglieder, insbesondere Gewährung von Stellenlosen-, Solidaritäts-, Gemäßregelten-, Hinterbliebenen- und Notfall-Unterstützung;
  8. Erteilung von Rechts- und Patentrat, Gewährung von Rechtsschutz, Vertretung vor ordentlichen und Berufsgerichten sowie im schiedsrichterlichen Verfahren;
  9. Stellenvermittlung und Anskaffungserteilung;
  10. Einwirkung auf die Stellung des Technikers im öffentlichen Leben.
- Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind von der Tätigkeit des Bundes ausgeschlossen.

### 2. Mitgliedschaft.

§ 4. Ordentliche Mitglieder können alle Angestellten und Beamten beiderlei Geschlechts werden, die technische Arbeit leisten. Die ordentliche Mitgliedschaft können ferner die den Bund vertretenden Bundesangestellten erwerben.

Mitgliedern, die unmittelbar vor ihrem Eintritt Mitglied in Verbänden des Allgemeinen freien Angestelltenbundes (AFA-Bundes), des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes (A.D.B.) oder des Allgemeinen Deutschen



Gewerkschaftsbundes (A.D.G.B.) oder des Internationalen Bundes der Privatangestellten (I.B.P.) waren, wird ihre dort zurückgelegte Mitgliedszeit auf Grund der bestehenden Verträge angerechnet.

Die Anrechnung erfolgt nur, wenn bei der Aufnahme — spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme — ein entsprechender Antrag beim Bundesvorstand gestellt und die Anrechnung von der Hauptverwaltung im Mitgliedsbuch bescheinigt wurde.

§ 5. Mitglieder, die aus dem Angestellten- bzw. Beamtenverhältnis ausscheiden, sind verpflichtet, dies sofort unter Beifügung des Mitgliedsbuches der Hauptverwaltung mitzuteilen. Haben sie sich selbständig gemacht, so scheiden sie als ordentliche Mitglieder aus; auf Antrag können sie vom Bundesvorstand als außerordentliche Mitglieder weitergeführt werden. Bei Wiederannahme einer Stellung werden sie wieder ordentliche Mitglieder unter Anrechnung aller gezahlten Beiträge.

§ 6. Ordentliche Mitglieder, die in das Ausland verziehen, sind verpflichtet, dies vor dem Verzuge im eingeschriebenen Brief unter Beifügung des Mitgliedsbuches der Hauptverwaltung mitzuteilen; sie scheiden als ordentliche Mitglieder aus, werden aber auf Antrag als Auslandsmitglieder geführt und haben Beiträge entsprechend ihrem Einkommen zu entrichten, soweit sie nicht der nach den Übertrittsbestimmungen des I.B.P. zuständigen Landesorganisation zu überweisen sind; nach ihrer Rückkehr und Anzeige an die Hauptverwaltung lebt die ordentliche Mitgliedschaft unter Anrechnung aller gezahlten Beiträge sofort wieder auf.

Die Auslandsmitgliedschaft können auch die im § 4 bezeichneten Personen erwerben, die ihren Wohnsitz im Auslande haben und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, sofern mit den dortigen Organisationen technischer Angestellten und Beamten keine Kartellverträge abgeschlossen sind und sofern keine dem I.B.P. angeschlossene Landesorganisation vorhanden ist.

Sind im Ausland Ortsverwaltungen errichtet, so gelten die zu ihnen gehörenden Mitglieder als ordentliche Mitglieder.

§ 7. Personen, die eine technische Lehranstalt besuchen, ebenso Personen, die eine technische Lehranstalt besuchten, aber nach ihrer Ausbildung noch keine Berufsstellung bekleidet haben, können, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, nur Hospitanten des Bundes werden. Nach Beendigung ihrer Ausbildung und nach Antritt der ersten Stellung werden Hospitanten ohne weiteres ordentliche Mitglieder, wobei zwei Hospitantenbeiträge mit einem Monat ordentlicher Mitgliedschaft angerechnet werden (§ 22a). Bis zum Antritt der ersten Stellung können sie Hospitanten bleiben.

Anwärter auf den technischen Beruf, die auf Grund eines Lehrverhältnisses als technischer Lehrling zu ihrer Ausbildung mit technischen Büroangestellten oder in der Werkstatt beschäftigt werden (Lehrlinge, Volontäre, Architekturschüler, Praktikanten usw.), dergleichen Bergschüler, die als Arbeiter erwerbstätig sind, aber keiner Bergarbeiterorganisation angehören,

können Mitglieder der Jugendgruppe werden. Nach Beendigung der Lehrzeit, die höchstens vier Jahre betragen darf, bzw. nach Verlassen der Bergschule oder bei früherem Eintritt in ein Angestelltenverhältnis wird das bisherige Mitglied der Jugendgruppe ohne weiteres ordentliches Mitglied, wobei zwei Jugendbeiträge mit einem Monat ordentlicher Mitgliedschaft angerechnet werden.

§ 8. Bei Mitgliedern, die wegen Studiums oder zur weiteren Ausbildung zeitweilig aus dem technischen Berufe ausscheiden, ruht die Mitgliedschaft. Bei Beendigung des Studiums lebt die Mitgliedschaft unter Anrechnung der bisher erworbenen Rechte wieder auf.

Ordentliche Mitglieder und Mitglieder der Jugendgruppe, die in einen anderen Beruf übergehen, sind verpflichtet, innerhalb dreier Monate berufsfremder Tätigkeit der Hauptverwaltung zur Überweisung an die für den neuen Beruf zuständige freie Gewerkschaft unter Beifügung ihres Mitgliedsbuches Mitteilung zu machen; wird diese Meldung versäumt, so erlischt jeder Anspruch an den Bund.

Scheiden ordentliche Mitglieder aus anderen als den im § 5 und in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen erwähnten Gründen aus dem Angestellten- oder Beamtenverhältnis oder aus einer technischen Berufsstellung aus, so können sie als ordentliche Mitglieder weitergeführt werden, wenn die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft im Interesse des Bundes liegt. Die Entscheidung hierüber steht dem Bundesvorstande zu.

§ 9. Anmeldungen zur Mitgliedschaft müssen schriftlich erfolgen. Der Bundesvorstand kann die Aufnahme nach Anhörung der Ortsverwaltung verweigern. Hiergegen ist Beschwerde (§ 19) zulässig.

§ 10. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Anmeldung, sofern die Aufnahme nicht verweigert wurde (§ 9). Mit seiner Anmeldung erkennt das Mitglied die Organisationsgrundsätze und die Satzung des Bundes sowie die Beschlüsse des Bundesvorstandes für sich als verbindlich an. Der Einwand eines Mitgliedes, ihm seien die Satzung und Beschlüsse des Bundesvorstandes nicht bekannt, ist unwirksam.

§ 11. Zum Austritt aus dem Bunde ist ein Mitglied am Schlusse jeden Kalendervierteljahres berechtigt, wenn es spätestens drei Monate vorher seine Mitgliedschaft gekündigt und seine Verpflichtungen gegenüber dem Bunde bis zum Austrittstage erfüllt hat. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur rechtswirksam, wenn sie im eingeschriebenen Brief und mit Angabe der Adresse und der Mitgliedsnummer an die Hauptverwaltung gerichtet ist. Eine gegenüber anderen Organen des Bundes oder Vertrauensmännern ausgesprochene Kündigung der Mitgliedschaft ist rechtswirksam.

Das Mitgliedsbuch ist beim Ablauf der Kündigungsfrist der Hauptverwaltung des Bundes einzusenden (§ 16 Ziffer 7). Der ordnungsgemäß vollzogene Austritt wird von der Hauptverwaltung bestätigt. Nach Kündigung der Mitgliedschaft können Anträge auf Unterstützungsleistungen

des Bundes oder auf Gewährung von Rechtsschutz nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 12. Gestrichen werden kann ein Mitglied aus den Listen des Bundes, wenn es mit seinen Beiträgen länger als drei Monate im Rückstande ist, ohne Stundung (§ 18) erhalten zu haben.

Die Streichung erfolgt durch den Bundesvorstand nach einem von ihm bestimmten Zeitpunkt. Andere Organe des Bundes sind zur Streichung nicht berechtigt.

Die rückständigen Beiträge sind bis zum Schluß des Streichungsmonats noch zu entrichten.

§ 13. Ausgeschlossen wird ein Mitglied, wenn es

a) den Satzungen oder den verbindlichen Beschlüssen des Bundesvorstandes nicht Folge leistet oder sich ungewerkschaftlichen Verhaltens schuldig macht;

b) sich Handlungen zuschulden kommen läßt, denen eine gemeine oder ehrlose Gesinnung zugrunde liegt.

Mitglieder, gegen die ein Ausschlußverfahren schwebt, können vom Bundesvorstande sofort ihrer Mitgliedsrechte enthoben werden.

Anträge auf Ausschluß sind mit ausführlicher Begründung und genauer Anführung der Beweismittel bei der zuständigen Verwaltungsstelle schriftlich anzubringen, die das Ergebnis ihrer Verhandlungen an den Bundesvorstand weiterzureichen hat. Über den Ausschluß entscheidet der Bundesvorstand, nachdem dem Mitgliede Gelegenheit zu schriftlicher oder mündlicher Verantwortung gegeben worden ist.

Die Durchführung des Ausschlußverfahrens wird durch eine Austrittserklärung nicht behindert.

Bei Verstößen gegen Absatz a) dieses Paragraphen kann der Vorstand statt auf Ausschluß auf Verwarnung im Bundesorgan erkennen.

Der Bundesvorstand kann auch ohne Antrag (der Ortsverwaltung) ein Ausschlußverfahren einleiten. In diesem Falle ist bei Mitgliedern, die einer Ortsverwaltung angehören, vor der Entscheidung durch den Bundesvorstand die Ortsverwaltung zu hören.

Von der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich Mitteilung zu machen. Er kann innerhalb eines Monats dagegen Beschwerde (§ 49) einreichen. Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist innerhalb eines Monats Berufung an den Bundestag zulässig.

Wird der Ausschluß endgültig aufgehoben, so gilt die Mitgliedschaft für die Zeit zwischen dem Eingangstage des Ausschlußbeschlusses und des Inkrafttretens der Aufhebung als unterbrochen. Die bis zum Tage des Ausschlusses erworbenen Mitgliedsrechte leben wieder auf.

Auf Antrag kann der Bundesvorstand beschließen, daß die Mitgliedschaft als ununterbrochen anzusehen ist. In diesem Falle sind die fehlenden Beiträge nachzuzahlen.

§ 14. Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluß erlischt jedes Anrecht an den Bund. Durch das Ausscheiden eines Mitgliedes

wird der Fortbestand des Bundes nicht berührt. Das Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf die Teilung oder Herausgabe eines Anteils am Bundesvermögen, auch nicht nach Auflösung des Bundes. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 des B.G.B. wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Fall des § 725 des B.G.B. steht dem freiwilligen Ausscheiden gleich.

### 3. Pflichten der Mitglieder.

§ 15. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen und Beschlüsse der Bundesorgane zu befolgen sowie für die Ausbreitung des Bundes und die Erreichung seines Zweckes zu wirken.

§ 16. 1. Der monatliche Beitrag jedes ordentlichen, außerordentlichen und Auslandsmitgliedes beträgt bei einem monatlichen Einkommen von mehr als 325 RM 6 RM. Bei einem Monatseinkommen von nachweislich weniger als 326 RM wird der Beitrag auf Antrag ermäßigt, und zwar:

	bei einem monatlichen Einkommen von 226--325 RM auf 5 RM
„ „ „ „	„ 151--225 „ „ 4 „
„ „ „ „	„ 101--150 „ „ 3 „
„ „ „ „	unter 101 „ „ 2 „

Als beitragspflichtiges Einkommen gilt das monatliche Pruttoarbeits-einkommen einschließlich aller Zulagen (Frauen-, Kinder-, Leistungszulagen usw.) und des Gegenwertes etwaiger Naturalleistungen, wie freie Wohnung, Licht usw. Als Arbeitseinkommen gilt auch Wartegeld. Vom Bruttoarbeits-einkommen können für jedes versorgungsberechtigte Kind 10 RM abgezogen werden.

2. Anträge auf Beitragsermäßigung nach Ziffer 1 sind an die zuständige Verwaltungsstelle zu richten. Das Recht zur Zahlung eines niedrigeren Beitrages erlischt, wenn die für diesen Beitrag vorgesehene Gehaltsgrenze überschritten wird.

Jedes Mitglied ist für die Entrichtung des seinem Einkommen entsprechenden Beitrages selbst verantwortlich. Satzungswidrige Beitragszahlung zieht den Verlust aller Ansprüche an den Bund nach sich. Die Ansprüche leben erst wieder auf nach einer sechsmonatigen satzungsgemäßen Beitragszahlung und Nachzahlung der zu wenig entrichteten Beiträge.

3. Die Mitglieder der Jugendgruppe entrichten einen monatlichen Beitrag von 50 Rpf. (Jugendbeitrag).

4. Der Beitrag für Hospitanten und für Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht (§ 8), beträgt vierteljährlich 50 Rpf.

5. Nicht erwerbstätigen pensionierten oder dauernd erwerbsunfähigen Mitgliedern, die ununterbrochen mindestens 60 ordentliche Beiträge im Bunde entrichtet haben, kann auf besonderen Antrag an den Bundesvorstand die Beitragszahlung erlassen werden, wenn bis zum Tage der Antragstellung die Beiträge ordnungsgemäß entrichtet sind. Dem Antrage ist die Pensionsurkunde bzw. deren amtlich beglaubigte Abschrift oder eine



amtliche Bescheinigung über die Dauer der Erwerbsunfähigkeit und das Mitgliedsbuch beizufügen. Zur Aufrechterhaltung der Ansprüche auf Hinterbliebenenunterstützung und Rechtsschutz ist eine Anerkennungsgebühr von 50 Rpf im Monat zu entrichten.

6. Alle Beiträge werden durch in das Mitgliedsbuch einzuklebende Marken quittiert. Die Marken sind nur dann als Quittung gültig, wenn sie mit dem Verkaufsdatum und dem Namenszeichen des Vertrauensmannes entwertet sind. Verloren gegangene Beitragsmarken, die nachweislich bezahlt wurden, werden gegen Zahlung einer Gebühr von 50 Rpf im Mitgliedsbuch von der Hauptverwaltung bescheinigt.

7. Das Mitgliedsbuch ist der einzig gültige Ausweis für alle Ansprüche an den Bund. Es ist unaufgefordert bei jeder Inanspruchnahme der Einrichtungen des Bundes vorzulegen. Das Mitgliedsbuch ist Eigentum des Bundes und beim Ausscheiden des Mitgliedes an den Bund zurückzugeben. Für das abgelieferte Mitgliedsbuch wird dem ausscheidenden Mitgliede eine Quittung von der Hauptverwaltung verabfolgt. Ein Ersatzmitgliedsbuch mit Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge kostet 1 RM.

8. Alle Beiträge sind im voraus portofrei an die zuständige Verwaltungsstelle zu entrichten, auch dann, wenn das Mitglied das Mitgliedsbuch nicht zur Hand hat. Ist die Zahlung der Beiträge aus irgendwelchen Gründen an die zuständige Verwaltungsstelle nicht möglich, so sind sie an die Hauptverwaltung abzuführen.

9. Zahlt ein Mitglied, ohne Stundung beantragt und erhalten zu haben, für mehr als zwei Monate seine Beiträge nach, so ist für die Inanspruchnahme der Unterstützungseinrichtungen und des Rechtsschutzes eine neue Wartezeit von einem Monat für jeden nachbezahlten Beitrag vom Tage der letzten Nachzahlung zurückzulegen (§ 21, Ziffer 8).

10. Anspruch auf Beitragsbefreiung haben auf Antrag stellenlose Mitglieder, wovunter Hospitanten nicht zu verstehen sind, ohne besonderen Nebenverdienst, die mindestens sechs ordentliche Beiträge entrichtet haben und ihrer Beitragspflicht ordnungsgemäß nachgekommen sind. Sie sind verpflichtet, zur Aufrechterhaltung ihrer Mitgliedschaft für jeden Monat eine Stellenlosenmarke in ihr Mitgliedsbuch zu kleben. Die Stellenlosenmarken werden nach Nachweis der Stellenlosigkeit für den laufenden Monat unentgeltlich von der zuständigen Verwaltungsstelle ausgegeben.

Der Antrag auf Beitragsbefreiung ist an die zuständige Verwaltungsstelle zu richten und von dieser an die Hauptverwaltung zur Genehmigung weiterzuleiten. Die beitragsfreien Monate werden auf die Dauer der Mitgliedschaft nicht angerechnet. Beitragsbefreiung mit rückwirkender Kraft ist unzulässig.

Mitglieder, die infolge andauernder Krankheit kein Gehalt beziehen, können in der gleichen Weise von ihrer Beitragspflicht entbunden werden.

Stellenlosenmarken dürfen bei anhaltender Stellenlosigkeit ohne Unterbrechung bis zur Dauer von drei Jahren entnommen werden; dann sind

wieder mindestens sechs Beiträge zu entrichten. Stellenlose, die vor der Beitragsbefreiung mehr als 60 ordentliche Beiträge im Bunde entrichtet haben, können nach mehr als dreijähriger Dauer der Stellenlosigkeit auf Antrag an den Bundesvorstand ihre Mitgliedschaft im Bunde durch Zahlung einer monatlichen Anerkennungsgebühr von 0,50 RM aufrechterhalten, sofern nicht § 16, Ziffer 5 Anwendung findet.

§ 17. In außergewöhnlichen Fällen können vom Bundesvorstande außerordentliche Beiträge bis zur Höhe eines Monatsbeitrages erhoben werden, jedoch höchstens für die Dauer von sechs Monaten.

§ 18. Stundung der Beiträge kann von der Verwaltungsstelle bis zur Dauer von drei Monaten, in besonderen Fällen vom Bundesvorstande bis zur Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Die Stundung ist nur dann gültig, wenn sie im Mitgliedsbuche bescheinigt ist. Die Stundung wird hinfällig, wenn das Mitglied nicht im ersten Monat nach der Stundungszeit die gestundeten Beiträge bezahlt oder eine weitere Stundung beantragt und erhalten hat. Stundungsanträge sind für den laufenden Monat bis spätestens den 15. unter Beifügung des Mitgliedsbuches zu stellen.

§ 19. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der zuständigen Verwaltungsstelle oder der Hauptverwaltung seine Postadresse sowie deren Änderungen stets sofort mitzuteilen. Bei einem Wechsel des Beschäftigungsortes ist das Mitglied verpflichtet, sich unter Vorzeigung des Mitgliedsbuches innerhalb vier Wochen bei der vorherigen Verwaltungsstelle ab- und bei der neuen Verwaltungsstelle oder bei der Hauptverwaltung anzumelden.

#### 4. Rechte der Mitglieder.

§ 20. Stimmrecht und Wählbarkeit besitzen nur die ordentlichen Mitglieder. Die Mitglieder der Jugendgruppe und die Mitglieder mit ruhenden Rechten nehmen mit beratender Stimme an den Mitglieder-Versammlungen ihrer Ortsverwaltung teil.

Jedes ordentliche Bundesmitglied ist berechtigt, an den Mitglieder-versammlungen einer anderen Ortsverwaltung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf die kostenlose Lieferung der „Deutschen Techniker-Zeitung“.

§ 21. 1. Alle Unterstützungsanträge gemäß §§ 22 bis 28 sind mit dem Prüfungsvermerk der zuständigen Verwaltungsstelle der Hauptverwaltung unter Beifügung des Mitgliedsbuches einzureichen.

Soweit nicht für die einzelne Unterstützung feste Beträge in dieser Satzung genannt sind, setzt sie der Vorstand innerhalb der von der Satzung oder dem Haushaltsplan gezogenen Grenzen nach seinem Ermessen fest.

2. Anträge von Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft gekündigt haben, können nicht berücksichtigt werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als zwei Monate im Rückstande sind — ohne gemäß § 18 Stundung beantragt und erhalten zu haben — und Mitglieder, die

satzungswidrig einen geringeren als den ihrem Einkommen entsprechenden Beitrag (§ 16, Ziffer 2) entrichtet haben.

3. Die Unterstützungssätze werden festgesetzt nach dem Mitgliedsalter am ersten Unterstützungstage.

4. Aus anderen Gewerkschaften übernommene Mitglieder (§ 4) können in den ersten zwölf Monaten ihrer Mitgliedschaft im Bunde Unterstützung nur nach Maßgabe der Satzung ihrer bisherigen Organisation erhalten, soweit sie nicht höher ist als die des Bundes. Etwaige Unterstützungstage in der bisherigen Organisation aus den letzten zwölf Monaten werden angerechnet.

5. Rückständige und fällige Beiträge werden bei Auszahlung einer Unterstützung von dieser gekürzt.

6. Unterstützungen werden ausschließlich vom Bundesvorstande bewilligt. Laufende Unterstützungen werden halbmonatlich nachträglich durch die Post ausgezahlt, jedoch ist jede Unterstützungssatzung vom Mitgliede besonders zu beantragen. Nicht abgerufene Unterstützungen sind nach 30 Tagen verfallen.

7. Die Unterstützungssätze werden bei Mitgliedern der Jugendgruppe vom Bundesvorstande von Fall zu Fall festgesetzt.

8. Ist wegen Nachzahlung von Beiträgen (§ 16, Ziffer 2 und 9) eine Wartezeit festgesetzt, so hat das Mitglied auch nach ihrem Ablauf nur dann Anspruch auf Unterstützung, wenn die sonstigen Voraussetzungen im einzelnen Unterstützungsfalle gegeben sind (§§ 22 bis 28).

Wegen Nichterfüllung der Beitragspflichten auferlegte Karenzzeiten sind ebenso zu werten wie die satzungsgemäßen Wartezeiten. Es haben z. B. Mitglieder, deren Stellenlosigkeit in eine Karenzzeit fällt, erst dann Anspruch auf Stellenlosenunterstützung bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen (§ 22), wenn zunächst noch eine Beschäftigung gegen Entgelt vorgelegen hat (§ 22b).

9. Ein klagbarer Anspruch auf die Leistungen des Bundes steht den Mitgliedern nicht zu.

10. Beim Ausscheiden aus dem Bunde durch Austritt, Ausschluß oder Streichung sind sämtliche Unterstützungen zurückzuzahlen, die in den letzten 12 Monaten zur Auszahlung gelangt sind. In besonderen Fällen kann der Vorstand hiervon Abstand nehmen.

11. Gegen Entscheidungen des Bundesvorstandes aus den §§ 22 bis 29 kann innerhalb sechs Wochen Beschwerde eingelegt werden (§ 49).

§ 22. 1. Stellenlosenunterstützung wird allen arbeitsfähigen ordentlichen Mitgliedern und Mitgliedern der Jugendgruppe unter der Voraussetzung gewährt, daß sie:

a) bei Beginn ihrer Stellenlosigkeit dem Bunde 12 Monate — sofern der Eintritt nach dem 60. Lebensjahre erfolgte, 36 Monate — voll angehört und für diese Zeit Beiträge ordnungsgemäß entrichtet haben. Bei ordentlichen Mitgliedern, die der Jugendgruppe angehörten, Hospitanten waren oder deren Mitgliedschaft ruhte, werden je zwei Bei-

träge gemäß § 16, Ziffer 3 bzw. 4 als ein ordentlicher Beitrag angerechnet,

b) unmittelbar vor der Stellenlosigkeit sechs Monate gegen Entgelt beschäftigt waren. Von dieser Bedingung sind nur Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruhte (§ 8, Absatz 1), ausgenommen,

c) die Stellung nicht ohne hinreichenden Grund aufgegeben oder infolge groben Verschuldens verloren haben,

d) in ihren Anträgen keine unwahren Angaben machen oder wichtige Tatsachen verschweigen,

e) die Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung in Anspruch nehmen, wenn sie dazu berechtigt sind,

f) eine ihnen angebotene Stellung nicht ohne ausreichenden Grund ablehnen.

2. Für die Zeit, während der ein Mitglied nach Beendigung seines Dienstverhältnisses als technischer Angestellter oder Beamter außerberuflich oder aushilfsweise erwerbstätig ist, ruhen seine Unterstützungsansprüche. Für Arbeitsverdienst, ganz gleich welcher Art, besteht für das Mitglied Erklärungspflicht. Die monatliche Unterstützung wird um den Teil des Verdienstes gekürzt, der die Summe der öffentlichen Arbeitslosen- und Stellenlosenunterstützung des Bundes übersteigt. Bei versicherungsfreien Mitgliedern, die keine öffentliche Arbeitslosenunterstützung erhalten, wird für die Berechnung der höchste Satz ohne Familienzulage der öffentlichen Arbeitslosenunterstützung angenommen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Kündigung — auch wenn Aussicht auf Weiterbeschäftigung besteht — bei fristloser Entlassung sofort, bei der Stellenvermittlung der Hauptverwaltung des Bundes eintragen zu lassen. Wenn am Wohnort ein öffentlicher Arbeitsnachweis für technische Angestellte besteht, so ist auch dieser in Anspruch zu nehmen. Wer den Stellennachweis aus irgendeinem Grunde nicht in Anspruch nehmen kann oder will, muß dazu vorher die Genehmigung des Bundesvorstandes einholen.

Bei einer späteren Eintragung wird die Dauer der Unterstützung um die Anzahl der versäumten Tage gekürzt.

4. Die Unterstützung ist spätestens sieben Tage nach Eintritt der Stellenlosigkeit zu beantragen. Wird sie später verlangt, so rechnet der Tag der Antragstellung als Beginn der Stellenlosigkeit.

5. Jeder Stellenlose ist verpflichtet, sich einer vom Bundesvorstande angeordneten Meldung oder Kontrolle zu unterziehen. Die Meldung muß von der Meldestelle bescheinigt werden. Entzieht sich der Stellenlose der vorgeschriebenen Meldung, so erlischt der Anspruch auf Unterstützung.

§ 23. 1. Die Stellenlosenunterstützung wird in der höchsten Beitragsstufe gewährt, in der das Mitglied in den letzten 12 Monaten vor der Kündigung sechs oder mehr Monatsbeiträge entrichtet hat. Mitglieder, die die Stellenlosenunterstützung nicht bis zur Höchstdauer bezogen haben, erhalten bei einer innerhalb der nächsten drei Monate eintretenden Stellenlosigkeit Unterstützung zu dem alten Satz.



a) Der tägliche Unterstützungssatz beträgt:

Nach einer Mitgliedschaft von Jahren	Bei einem Beitrage von				Auf die Dauer von Monaten
	2 u. 3 RM	4 RM	5 RM	6 RM	
1	0,70	0,90	1,20	1,50	3
2	0,75	0,95	1,30	1,60	3
3	0,80	1,—	1,40	1,80	3
4	0,85	1,10	1,50	1,90	3 ½
5	0,90	1,20	1,60	2,—	3 ½
6	1,—	1,30	1,70	2,10	4
7	1,10	1,40	1,80	2,20	4
8	1,10	1,40	1,80	2,20	4 ½
9	1,10	1,40	1,80	2,20	5
10	1,10	1,40	1,80	2,20	5 ½
11	1,10	1,40	1,80	2,20	6
12	1,10	1,40	1,80	2,20	6 ½
13 bis 14	1,10	1,40	1,80	2,20	7
15 „ 20	1,30	1,60	2,—	2,40	7
über 20	1,50	1,80	2,20	2,60	7

b) Nach Überschreitung des 60. Lebensjahres erhalten die ordentlichen Mitglieder im Falle der Stellenlosigkeit über die Bezugsdauer (§ 23, Ziffer 1a) der Stellenlosenunterstützung hinaus eine weitere Unterstützung in halber Höhe der Sätze der Stellenlosenunterstützung.

Bei einer Mitgliedschaft von mehr als 25 Jahren auf die Dauer von 12 Monaten,

bei einer Mitgliedschaft von mehr als 30 Jahren auf die Dauer von 24 Monaten.

c) Erhält ein Mitglied Alters-, Invaliden-, Knappschaftsrente, Ruhegeld oder ähnliche Bezüge (nicht-Kriegs- oder Militärrenten), so kann bei Stellenlosigkeit zu diesen Renten ein Zuschuß gezahlt werden, wenn sonst die Voraussetzungen des § 22 erfüllt und mindestens 60 ordentliche Beiträge entrichtet sind.

Durch den Zuschuß werden Rente und ähnliche Bezüge bis zu dem Betrage ergänzt, der sich aus der Stellenlosenunterstützung gemäß Abs. 1, a oder b, und der Arbeitslosenunterstützung nach § 167 AAVG. ergibt, die im Regelfalle dem Mitgliede bei Eintritt der Stellenlosigkeit zustehen würden. Der Zuschuß darf für den Tag den täglichen Höchstsatz und in seinem Gesamtbetrage die Höchstsumme der Stellenlosenunterstützung nach a oder b nicht überschreiten.

2. Mitgliedern, denen nach § 16 die Beiträge gestundet worden sind, wird die Stellenlosenunterstützung in der höchsten Beitragsskala gewährt.

in der das Mitglied in den letzten zwölf Monaten vor der Stundung oder Beitragsbefreiung sechs oder mehr Monatsbeiträge entrichtet hat.

3. Tritt Stellenlosigkeit als Folge voraufgegangener Kurzarbeit mit verbundener Gehaltsminderung ein, und ist während dieser Zeit ein niedrigerer Beitrag entrichtet worden, so wird für die Berechnung der Stellenlosenunterstützung die Beitragszahlung vor Eintritt der Kurzarbeit zugrunde gelegt, wenn die Kurzarbeit und die damit verbundene Gehaltsminderung einwandfrei nachgewiesen wird.

4. Wird ein Mitglied innerhalb 12 Monaten nach Beendigung seines Unterstützungsbezuges — ohne die Unterstützung bis zur Höchstdauer bezogen zu haben — erneut stellenlos, so kann es nur noch für den Rest der Zeit seiner früheren Unterstützungsberechtigung Unterstützung erhalten.

5. Hat ein Mitglied die Unterstützung oder die Zuschüsse gemäß Abs. 1a—c bis zur Höchstdauer — auch mit Unterbrechungen — bezogen, so können sie erst wieder in Anspruch genommen werden, wenn mindestens 12 Monate hindurch ordentliche Beiträge entrichtet wurden und die Voraussetzungen des § 22 erfüllt sind.

6. Abfindungen oder andere Zahlungen aus dem alten Dienstverhältnis gelten als weitere Gehaltszahlungen entsprechend dem zuletzt bezogenen Gehalt.

7. Die Unterstützungsberechtigung beginnt erst nach Ablauf dieser Anrechnungszeit. Bei fristloser oder nicht fristgerechter Auflösung des Dienstverhältnisses wird die Stellenlosenunterstützung nur dann gezahlt, wenn der Stellenlose den Rechtsschutz des Bundes in Anspruch nimmt, um die Weiterzahlung des Gehaltes bis zum Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist zu erreichen. Die Stellenlosenunterstützung gilt für jene Zeit als Darlehen, für die später Gehalts- oder Abfindungszahlungen erfolgen; sie muß dann sofort zurückgezahlt werden.

8. Die Stellenlosenunterstützung wird vom 16. Tage nach Beginn der Stellenlosigkeit an gezahlt. Bei Annahme von Stellen bis zur Dauer von zwei Monaten ruht die Unterstützung. Liegt zwischen der alten und neuen Stellenlosigkeit ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten, so kann die Unterstützung erst wieder vom 16. Tage der neuen Stellenlosigkeit an gezahlt werden.

9. Den nach § 22 bezugsberechtigten Empfängern der Stellenlosenunterstützung kann, soweit ihnen kein gesetzlicher Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung und damit während der Stellenlosigkeit auch kein Anspruch auf Beitragszahlung zur Krankenkasse aus staatlichen Mitteln zusteht, für die satzungsgemäße Bezugsdauer der Bundesunterstützung nach § 23 neben dieser der Krankenkassenbeitrag für Klasse IV der Stammsversicherung der Berufskrankenkasse Deutscher Techniker gezahlt werden, wenn sie gleichzeitig Mitglieder dieser Kasse sind.

§ 24. Solidaritätsunterstützung\*) können ordentliche Mitglieder und Mitglieder der Jugendgruppe erhalten, die dem Bunde mindestens

\*) Siehe Streikordnung.

drei Monate angehören und bis zum Tage der Inanspruchnahme Beiträge entrichtet haben. In außergewöhnlichen Fällen ist der Vorstand berechtigt, Unterstützung auch solchen Mitgliedern zu zahlen, die dem Bunde noch nicht drei Monate angehören. Die Solidaritätsunterstützung können nur ordentliche Mitglieder und Mitglieder der Jugendgruppe erhalten, die an einem vom Bundesvorstande genehmigten und in stetem Einvernehmen mit ihm geführten Streik beteiligt oder die ausgesperrt sind, soweit sie dadurch einen Lohnausfall erleiden.

Die Solidaritätsunterstützung wird vom vierten Tage nach Beginn des Streiks oder der Aussperrung gezahlt. Die Höhe der Unterstützungssätze wird vom Bundesvorstande festgesetzt.

Die Unterstützung endet mit dem Tage, an dem der Streik oder die Aussperrung für beendet erklärt worden ist. Mitglieder, die infolge eines Streiks oder einer Aussperrung stellenlos werden, erhalten vom Tage der Beendigung die ihnen zustehende Stellenlosen- oder Gemäßregeltenunterstützung. Sie haben sich in den Stellennachweis des Bundes eintragen zu lassen. Mitglieder, die bei Beendigung des Streiks oder der Aussperrung zum Bezuge der Stellenlosenunterstützung (§ 22 Abs. a) noch nicht berechtigt sind, können eine vom Vorstande zu bestimmende Unterstützung erhalten.

§ 25. 1. Gemäßregeltenunterstützung können ordentliche Mitglieder und Mitglieder der Jugendgruppe erhalten, die wegen ihrer Zugehörigkeit zum Bunde oder wegen ihrer vom Bundesvorstande genehmigten gewerkschaftlichen Tätigkeit stellenlos geworden sind. Die Maßregelung muß vom Bundesvorstande als solche anerkannt sein.

2. Die Unterstützung wird vom Beginn der Stellenlosigkeit ab auf die Dauer von 9 Monaten gewährt. Sie beträgt in den ersten drei Monaten der Stellenlosigkeit 85 %, vom 4. bis 6. Monat 65 %, vom 7. bis 9. Monat 50 % des letzten monatlichen Einkommens. Die Höhe dieses Einkommens ist von der zuständigen Verwaltungsstelle zu beglaubigen.

3. Abfindungen oder andere Zahlungen aus dem alten Dienstverhältnis gelten als weitere Gehaltszahlungen entsprechend dem zuletzt bezogenen Gehalt. Sind bei nachträglichem Empfang von Abfindungen oder anderen Zahlungen vom Bunde bereits Unterstützungen gemäß Ziffer 2 vorschußweise geleistet, so sind diese sofort aus den erhaltenen Nachzahlungen zurückzuerstatten.

4. Einnahmen aus Aushilfsstellungen, Nebenverdienst sowie die gesetzliche Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung einschließlich der Familienzuschläge werden voll auf die vom Bunde zu zahlenden Unterstützungssätze angerechnet.

5. Voraussetzung für den Bezug der Gemäßregeltenunterstützung ist die Inanspruchnahme des Stellennachweises und des Rechtsschutzes des Bundes. Die Gemäßregeltenunterstützung wird entzogen, wenn das Mitglied eine ihm angebotene Stellung ohne hinreichende Begründung ablehnt, oder wenn der gewährte Rechtsschutz entzogen wird.

6. Trifft die Maßregelung einen Beamten durch Einleitung eines Disziplinarverfahrens bei gleichzeitiger Kürzung eines Dienst Einkommens um mehr als 15 %, so wird für die Dauer des Verfahrens die Unterstützung in Höhe der 15 % des Einkommens übersteigenden Kürzung gezahlt. Diese Unterstützung ist zurückzuzahlen, wenn das einbehaltene Dienst Einkommen nachgezahlt wird. Endigt das Verfahren mit der Diensthebung des Mitgliedes, so kann vom Tage der Rechtskraft des Urteils ab eine monatliche Unterstützung gemäß Ziffer 2 so lange gewährt werden, bis die Gesamtunterstützung einschließlich der während der Kürzung des Dienst Einkommens gezahlten Beträge die Höhe von 600 % des Dienst Einkommens erreicht.

§ 26. 1. Ordentlichen Mitgliedern, die zwecks Antritt einer neuen Stellung gezwungen sind, ihren bisherigen Wohnort zu verlassen, kann, wenn eine Vergütung der hierdurch entstehenden Reise- und Umzugskosten von dem Dienstgeber nicht erwirkt werden konnte und soweit eine Erstattung aus öffentlichen Mitteln nicht stattfindet, aus Bundesmitteln eine Beihilfe gewährt werden, und zwar:

- a) Reisekostenbeihilfe an stellenlose ordentliche Mitglieder, wenn mindestens zwölf ordentliche Bundesbeiträge nach § 16 Ziffer 1,
- b) Umzugsbeihilfe nur an ordentliche Mitglieder mit eigenem Haushalt, wenn mindestens 21 ordentliche Bundesbeiträge nach § 16 Ziffer 1 entrichtet sind.

Auch Hospitanten und Jugendmitgliedern kann Reisekostenbeihilfe gewährt werden, aber deren Höhe die Hauptverwaltung von Fall zu Fall entscheidet.

2. Über Anträge auf Bewilligung von Reisekosten- und Umzugsbeihilfe entscheidet der Bundesvorstand. Die Anträge sind bei der zuständigen Verwaltungsstelle zur Beglaubigung und Weiterleitung an die Hauptverwaltung einzureichen.

Dem Antrage ist beizufügen:

- a) das Mitgliedsbuch,
- b) der Nachweis über den Erfolg des an den neuen Dienstgeber zu richtenden Verlangens der Kostenerstattung,
- c) ein Ausweis über den vorzunehmenden oder bereits vollzogenen Wechsel des Wohnortes,
- d) der Nachweis über den Erfolg des bei der Arbeitslosenversicherung zu stellenden Antrages auf Kostenbeihilfe,
- e) die genaue Adressenangabe des bisherigen und des neuen Wohnortes,
- f) das den Antritt der neuen Stellung begründende Anstellungsschreiben des neuen Dienstgebers.

3. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt durch die Hauptverwaltung nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen.

4. An Beihilfen werden gewährt:



Reisekostenzuschuß an Stellenlose bei Entfernungen vom letzten Wohnort zum neuen Arbeitsort von mehr als 100 km der jeweilige tariflich festgesetzte Eisenbahnfahrpreis der dritten Wagenklasse.

5. Umzugsbeihilfe bei Umzügen vom letzten Wohnort zum neuen Wohnort und einer Entfernung von mindestens 10 km

nach 2jähriger ordentlicher Mitgliedschaft im Bunde 20 RM,

„ 4 „ „ „ „ „	30 „
„ 6 „ „ „ „ „	40 „
„ 10 „ „ „ „ „	50 „

Bei einer Entfernung von mehr als 10 km wird ein Zuschlag von 10 Rpf für jeden weiteren Kilometer gewährt. Für die mitübersiedelnden nicht-erwerbstätigen Familienangehörigen wird der tariflich festgesetzte Eisenbahnfahrpreis der dritten Wagenklasse vergütet. Reisekostenbeihilfen werden in jedem Unterstützungsfalle, sowohl für das Mitglied als auch für die Familienangehörigen nur einmal gewährt.

Der Gesamtbetrag darf

nach 2jähriger ordentlicher Mitgliedschaft 120 RM,

„ 4 „ „ „ „	130 „
„ 6 „ „ „ „	140 „
„ 10 „ „ „ „	150 „

nicht übersteigen.

Wird vom Dienstgeber oder aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung Beihilfe gewährt, so ermäßigt sich die aus vorstehenden Unterstützungssätzen errechnete Bundeshilfe um den Betrag, um den die Gesamtsumme der Unterstützungen die tatsächlich erwachsenden Umzugskosten überschreitet.

6. Der Berechnung der Entfernung von einem Wohnort zum anderen ist die fahrplanmäßig kürzeste Eisenbahnverbindung zugrunde zu legen.

7. Erneute Reisekosten oder Umzugsbeihilfe kann erst wieder nach Leistung von 24 ordentlichen Beiträgen gewährt werden.

§ 27. Notfallunterstützung kann ordentlichen Mitgliedern im Falle einer außergewöhnlichen Not als zinsfreies Darlehen oder einmalige nicht rückzahlbare Unterstützung nach einjähriger — sofern der Eintritt nach dem 60. Lebensjahre erfolgte, nach dreijähriger — Zugehörigkeit zum Bunde gewährt werden. Sie soll in der Regel höchstens das 15fache des satzungsgemäßen Beitrages betragen, während Darlehen bis zur Höhe des 30fachen Beitrages ausgegeben werden dürfen (einschließlich der nicht rückzahlbaren Unterstützung). Dem Antrage muß eine genaue Schilderung der Verhältnisse, das Mitgliedsbuch sowie eine gutachtliche Äußerung der Ortsverwaltung beigelegt sein.

§ 28. 1. Hinterbliebenenunterstützung kann beim Todesfalle eines Bundesmitgliedes nach den Unterstützungssätzen in Ziffer 3 jenen Hinterbliebenen gezahlt werden, denen das Mitglied Unterhalt gewährte oder von denen es Unterhalt bezog. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der höchsten Beitrags-

stufe, in der das Mitglied in den letzten zwölf Monaten vor dem Todestage sechs oder mehr Monatsbeiträge entrichtet hat. Bei Beitragsbefreiung nach § 16, Ziffer 5 und 10, Absatz 1 und 3 richtet sich die Unterstützung nach der höchsten Beitragsstufe, in der das Mitglied vor der Beitragsbefreiung sechs oder mehr Monatsbeiträge entrichtet hat. Durch die Anerkennungsgeld (§ 16, Ziffer 5) wird die Hinterbliebenenunterstützung nicht mehr gesteigert.

2. Der Antrag auf Gewährung von Unterstützung muß innerhalb sechs Monaten nach dem Tode des Mitgliedes von dem Berechtigten unter Beifügung einer amtlichen Sterbeurkunde und des Mitgliedsbuches beim Bundesvorstande eingereicht werden.

3. Höhe der Unterstützungssätze:

	In der Beitragsstufe			
	2 u. 3 RM	4 RM	5 RM	6 RM
a) nach einjähriger — bei Eintritt nach dem 60. Lebensjahre nach 3jähriger — Mitgliedschaft bis zu	50 RM	75 RM	100 RM	125 RM
b) Steigerung für jedes weitere Mitgliedsjahr in der gleichen Beitragsstufe um	10 „	15 „	20 „	25 „
c) bis zum Höchstbetrage nach Vollendung des 21. Mitgliedsjahres . . . .	250 „	375 „	500 „	625 „

4. Beim Todesfalle der Ehefrau oder der ihr gleich zu erachtenden, mit dem Mitgliede in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person kann dem Mitgliede ein Zuschuß zu den Bestattungskosten in Höhe von 40 % des Unterstützungssatzes nach Ziffer 3 — ohne Steigerungssätze nach Ziffer 5 — gewährt werden, der sich zu diesem Zeitpunkte beim Tode des Mitgliedes ergeben würde.

5. Bei Mitgliedern, die im öffentlichen Dienst so angestellt sind, daß eine Entlassung nur aus einem in ihrer Person liegenden wichtigen Grunde möglich ist, kann sich die Hinterbliebenenunterstützung — falls ausdrücklich auf die Stellenlosenunterstützung des Bundes verzichtet wurde — nach dem 5. vom Tage der Verzichtserklärung ab laufenden Mitgliedsjahre im Bunde um 50 %, nach jedem weiteren bis zum 10. Mitgliedsjahre um je 10 % bis zum Höchstsatze von 100 % der Steigerungssätze erhöhen. Voraussetzung für die Erhöhung ist, daß im Mitgliedsbuche die Verzichtserklärung auf die Stellenlosenunterstützung durch die Hauptverwaltung beschei-



nigt worden ist. Die feste Anstellung muß bei der Antragsstellung durch eine amtliche Urkunde nachgewiesen werden.

6. Eine Übertragung der Unterstützung als Schuldforderung auf dritte Personen ist unzulässig.

§ 20. Rechtsberatung, auch gewerblicher Rechts- und Patentrat, wird jedem ordentlichen Mitgliede, jedem Mitgliede der Jugendgruppe und jedem Hospitanten in allen sozialen Rechtsfragen erteilt.

Rechtshilfe kann jedem ordentlichen Mitgliede und jedem Mitgliede der Jugendgruppe in den unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte oder der Spruchbehörden der Sozialversicherung fallenden Streitsachen geleistet werden.

Rechtsschutz kann jedem ordentlichen Mitgliede oder Mitgliede der Jugendgruppe oder deren Hinterbliebenen nach sechsmonatiger ungekündigter Mitgliedschaft und satzungsgemäßer Beitragszahlung vor deutschen Gerichten, vor den Spruchbehörden der Sozialversicherung oder vor den Gerichten der vom Deutschen Reich abgetrennten Gebiete, solange diese zum Ausbreitungsgebiet des Bundes gehören, bewilligt werden:

- a) in allen ohne Schuld des Mitgliedes aus seinem Dienstverhältnis erwachsenden Streitigkeiten einschl. der Dienstnehmererfindung;
- b) in der Geltendmachung von Ansprüchen aus der gesetzlichen Sozialversicherung;
- c) bei Streitigkeiten infolge Eintretens für die Bundesbestrebungen.

Die Rechtshilfe umfaßt die spezielle Rechtsberatung, die Führung außergerichtlicher Verhandlungen mit dem Dienstgeber und im Klagefalle die gesamte Prozeßvertretung. Mit der Gewährung von Rechtshilfe ist jedoch die Übernahme von Kosten durch den Bund nicht verbunden.

Der Rechtsschutz umfaßt außer den mit der Rechtshilfe gewährten Leistungen zunächst die Kosten für die eigene Vertretung und die Gerichtskosten. Über die dem Gegner zu erstattenden Vertretungs- und Gerichtskosten entscheidet der Bundesvorstand nach Erledigung des Rechtsstreites.

Für Streitigkeiten, die in der Zeit vor dem Eintritt in den Bund oder vor Ablauf einer sechsmonatigen Mitgliedschaft entstanden sind, kann nur Rechtshilfe gewährt werden.

In Haftpflicht- und Disziplinarsachen kann Rechtsschutz bewilligt werden; in Strafsachen ist entsprechend zu verfahren, wenn ein gewerkschaftliches Interesse vorliegt. Die Bedingungen unterliegen besonderer Beschlußfassung des Bundesvorstandes.

Streitigkeiten aus Verkaufs- und Lizenzverträgen, die nicht im ursächlichen Zusammenhang mit dem Abschluß oder der Aufrechterhaltung eines Dienstvertrages stehen, gehören nicht zum gewerblichen Rechtsschutz.

Die Bewilligung von Rechtshilfe oder Rechtsschutz gilt nur für eine Instanz und ist für jede weitere Instanz von neuem zu beantragen.

Bei Streitigkeiten unter ordentlichen Mitgliedern darf Rechtshilfe und Rechtsschutz nicht bewilligt werden.

§ 21, Ziffer 2 und 10 finden entsprechende Anwendung.

Im übrigen regelt sich das Rechtsschutzverfahren nach den vom Bundesvorstande erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 30. Der Stellennachweis und die Auskunfterteilung über Firmen und ihre Arbeitsverhältnisse stehen allen ordentlichen Mitgliedern, Mitgliedern der Jugendgruppe und Hospitanten zur Verfügung. Sämtliche Anskünfte sind für den Bund unverbindlich und nur für den eigenen vertraulichen Gebrauch der Empfänger bestimmt, die für jeden Mißbrauch haften.

## 5. Oertliche Verwaltung.

§ 31. Befinden sich in einem Betriebe mindestens drei Mitglieder, so bilden sie eine Betriebsverwaltung, der ohne weiteres jedes dort beschäftigte Mitglied angehört.

§ 32. Die Mitgliederversammlung der Betriebsverwaltung findet nach Bedarf, in jedem Vierteljahre jedoch mindestens einmal statt.

§ 33. An der Spitze der Betriebsverwaltung steht der Vertrauensmann. In größeren Betriebsverwaltungen können je nach Bedarf Unterverwaltungen mit Untervertrauensmännern geschaffen werden.

Betriebsverwaltungen, die trotz Verwarnung die Satzungen oder verbindlichen Beschlüsse übergeordneter Organe nicht beachten, können vom Bundesvorstande aufgelöst werden.

§ 34. Sind in einem Orte und dessen näherer Umgebung mindestens fünf Mitglieder beschäftigt, so bilden sie eine Ortsverwaltung, der jedes Mitglied ohne weiteres angehört. Mit Zustimmung des Bundesvorstandes können in größeren Orten mehrere Ortsverwaltungen oder für mehrere zusammenliegende kleinere Orte auch eine gemeinsame Ortsverwaltung gebildet werden.

Die Ortsverwaltungen sind keine selbständigen Ortsvereine, sondern Verwaltungsorgane des Bundes. Handlungen derselben verpflichten den Bund nur, sofern sie in Ausübung der Satzungen, Bundestags- und Vorstandsbeschlüsse oder mit besonderer Zustimmung des Bundesvorstandes erfolgen.

§ 35. Ortsverwaltungen, die trotz Verwarnung die Satzungen oder verbindlichen Beschlüsse des Bundestages oder des Bundesvorstandes nicht beachten, können vom Bundesvorstande aufgelöst werden.

Liegt die Ursache des satzungs- oder beschlußwidrigen Verhaltens der Ortsverwaltung beim Ortsvorstande, so können die Mitglieder des Ortsvorstandes vom Bundesvorstande ihrer Ämter enthoben werden.

§ 36. Die Mitgliederversammlung der Ortsverwaltung findet in der Regel monatlich, jedoch mindestens einmal vierteljährlich statt.

§ 37. An der Spitze der Ortsverwaltung steht der Ortsvorstand, dessen Mitgliederzahl sich nach der Größe der Ortsverwaltung richtet. In Ortsverwaltungen mit weniger als zehn Mitgliedern können sämtliche Geschäfte des Vorstandes einer Person übertragen werden, in größeren Ortsverwaltungen soll der Vorstand wenigstens aus Vorsitzenden, Schriftführer und Kassierer bestehen. Zur Überwachung der Kassenführung

sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Monat die gesamte Kassenführung der Ortsverwaltung zu prüfen. Die Ortsvorstände haben sich alljährlich zur Wahl zu stellen. Wiederwahl ist zulässig.

Eine Sitzung des Ortsvorstandes findet monatlich mindestens einmal statt.

§ 38. Die Ortsverwaltungen können einen Teil der eingezogenen Beiträge bis zu dem vom Bundestage jeweils bei der Beratung des Haushalts festzusetzenden Prozentsatz zur Deckung der örtlichen Bundesunkosten verwenden. Über ihren Verbrauch ist dem Vorstände ein genauer Nachweis zu liefern. Die Erhebung von Ortszuschlägen ist unstatthaft.

Die Ortsverwaltungen sind nur im Einvernehmen mit dem Bundesvorstande berechtigt, Ortsangestellte einzustellen. Der Bundesvorstand hat das Recht der Kündigung und Entlassung der Ortsangestellten.

## 6. Gaue.

§ 39. Der Bundesvorstand teilt unter Anhörung der betreffenden Gaue und Ortsverwaltungen das Bundesgebiet zur Förderung der Werbetätigkeit und Durchführung der Gewerkschaftsarbeit in Gaue ein.

§ 40. Die ordentlichen Gautage finden in der Regel zu einem vom Bundesvorstande zu bestimmenden Zeitpunkte in jedem Jahre statt. Die Abgeordneten der Gautage werden nach besonderer Wahlordnung gewählt.

### Ortsverwaltungen

mit 25 bis 200 Mitgliedern wählen 1 Abgeordneten,

mit 201 bis 500 Mitgliedern wählen 2 Abgeordnete,

für je angefangene weitere 500 Mitglieder einen Abgeordneten mehr zum Gautage.

Ortsverwaltungen mit weniger als 25 Mitgliedern werden zu Wahlkreisen von 25 bis 50 Mitgliedern vereinigt. Solche Wahlkreise entsenden je einen Abgeordneten zum Gautage.

Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Abgeordneten erfolgt die Abstimmung über Anträge nach der Zahl der von den einzelnen Abgeordneten vertretenen Stimmen.

Ein außerordentlicher Gautag kann vom Gauvorstande im Einvernehmen mit dem Bundesvorstande einberufen werden.

§ 41. Der Gauvorstand besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern und dem als Gauleiter tätigen Bundesbeamten, der beratende Stimme hat. Die ehrenamtlichen Mitglieder werden vom Gautage gewählt, der besoldete Gauleiter von ihm bestätigt.

Die Versetzung des bestätigten Gauleiters aus dem Gaugebiete hat im Einvernehmen mit dem Gauvorstande zu geschehen.

Die Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Mitglieder beträgt in der Regel fünf. Gaue mit mehr als 5000 Mitgliedern können für je weitere volle

1000 Mitglieder ein weiteres ehrenamtliches Vorstandsmitglied bis zur Höchstzahl von zehn ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern wählen.

Zur Überwachung der Kassenführung werden von der Ortsverwaltung an Sitze des Gauvorstandes zwei Kassenprüfer gewählt.

§ 42. Die zur Durchführung der Gauarbeiten erforderlichen Mittel trägt die Hauptverwaltung bis zur Höhe des vom Bundestage festgesetzten Betrages.

## 7. Bundesvorstand.

§ 43. Die Leitung und Verwaltung des Bundes und seine Vertretung nach außen und innen liegen in den Händen des Bundesvorstandes.

Dieser besteht aus 27 ehrenamtlichen Mitgliedern und den Geschäftsführern der Hauptverwaltung, welche letztere beratende Stimme haben.

Von den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes entfallen 10 auf den Gau Brandenburg mit der Maßgabe, daß 9 davon in Berlin wohnen müssen, die übrigen ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder verteilen sich der Mitgliederzahl entsprechend auf die übrigen Gaue. Jeder Gau erhält jedoch wenigstens ein Vorstandsmitglied.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Bundesvorstandes sind mit Ausnahme der 9 Berliner Mitglieder von den Gautagen, die dem Bundestage vorangehen, vorzuschlagen, die Berliner Mitglieder von der Ortsverwaltung Berlin. Das Vorschlagsrecht für den Bundesvorstand haben außerdem der Bundesvorstand und die Abgeordneten des Bundestages. Der Bundestag wählt den Bundesvorstand nach besonderer Wahlordnung.

Für die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder aus den Gauen sind je 2, für die in Berlin wohnenden ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder 9 Ersatzmänner zu wählen. Die Ersatzmänner treten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen an die Stelle des Vorstandsmitgliedes, wenn dieses infolge Amtsniederlegung, Todes oder aus anderen Gründen aus dem Vorstande ausscheidet, oder aus dem Gau, der es vorgeschlagen hat bzw. aus Berlin verzieht. Die 9 Berliner ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder bilden zusammen mit den Geschäftsführern der Hauptverwaltung die Geschäftsführung des Bundesvorstandes.

Der Bundesvorstand tritt mindestens alle drei Monate einmal zusammen. Auf Antrag von 8 Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung unverzüglich einzuberufen.

Den Bundesvorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Bundesvorstand aus dem Kreise der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder. Beide müssen in Berlin wohnen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beginnt unmittelbar nach dem Bundestage. Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstande aus, oder lehnt es die Annahme einer Wahl erst nach Schluß des Bundestages ab, so ergänzt sich der Vorstand selbständig aus der Zahl der Ersatzmänner nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl.



Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht zu Abgeordneten des Bundestages oder der Gauleitung gewählt werden. In den Vorständen der Ortsverwaltung und des Gaues dürfen sie ein Amt nicht bekleiden.

Die vom Bundesvorstande zu bestellenden Geschäftsführer bedürfen der Bestätigung durch den Bundestag.

Der Bundesvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 46. Im Sinne des § 710 BGB. wird der Bund in allen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, die nach den Gesetzen besondere Beauftragung voraussetzen, vor Gericht und außergerichtlich allenthalben mit der Befugnis zur Erteilung von Amtsvollmachten durch den Bundesvorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Dieser ist insbesondere befugt, Mitglieder, die mit Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber dem Bunde in Verzug geraten sind, gerichtlich im eigenen Namen zu belangen, indem die Ansprüche auf ihn selbst, als Zessionar, übergehen.

Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes das Amtsgericht Berlin-Mitte zuständig.

§ 47. Das Geschäftsjahr des Bundes ist das Kalenderjahr. Der jährliche, von den Hauptkassenprüfern des Bundes zu beglaubigende Rechenschaftsbericht ist nach Prüfung durch einen vereidigten Sachverständigen oder durch eine anerkannte Treuhändergesellschaft zu veröffentlichen. Zur Aufsicht über die Kasse wählt die Generalversammlung der Ortsverwaltung Berlin für die Zeit von einem Bundestage bis zum andern vier Kassenprüfer und vier Ersatzleute, von denen je einer dieses Amt während der zurückliegenden Amtszeit nicht bekleidet haben darf.

## 8. Gruppenbildung.

§ 46. Die in einem bestimmten Fachgebiet oder bei gleichartigen Behörden tätigen Mitglieder werden mit Zustimmung des Bundesvorstandes zu Gruppen zusammengeschlossen. Sie haben die Aufgabe, im Rahmen der allgemeinen Bundesziele die Sonderfragen ihrer Gruppe zu behandeln. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Verwaltungskörperschaften des Bundes, die auch die Kosten tragen.

Zur Erörterung der besonderen Berufsfragen von Mitgliedern technischer Spezialgruppen können Reichsberufsausschüsse eingesetzt werden.

§ 47. An der Spitze einer örtlichen Gruppe steht ein Obmann, an der Spitze der gesamten Gruppe der Gruppenausschuß. Verwandte Gruppenausschüsse können zu Hauptausschüssen zusammengefaßt werden.

Als örtliche Organe der Reichsberufsausschüsse können in den Ortsverwaltungen von den Berufsangehörigen Vertrauensmänner gewählt werden, die dem Ortsvorstande in ihren Berufsfragen beratend zur Seite stehen.

§ 48. Die näheren Bestimmungen über die Gruppenbildung und Gruppenfähigkeit erläßt der Bundesvorstand.

## 9. Beschwerdeausschuß.

§ 49. Beschwerden über die Geschäftshandhabung der Hauptverwaltung sind an den Bundesvorsitzenden zu richten.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesvorstandes sind an den Obmann des Beschwerdeausschusses zu richten.

Der Beschwerdeausschuß besteht aus fünf Mitgliedern einer Ortsverwaltung, die jeweils vom Bundestage bestimmt wird. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden von dieser Ortsverwaltung gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte den Obmann, dessen Anschrift mindestens vierteljährlich einmal in der „Deutschen Techniker-Zeitung“ bekanntzumachen ist. Die Behandlung von Beschwerden durch den Beschwerdeausschuß wird in den Ausführungsbestimmungen zur Bundessatzung geregelt.

Gegen Entscheidungen des Beschwerdeausschusses kann innerhalb vier Wochen beim Bundesvorsitzenden Berufung an den Bundestag eingelegt werden. Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der Beschluß des Bundesvorstandes in Kraft.

## 10. Bundestag.

§ 50. Die höchste Vertretung des Bundes ist der Bundestag. Er übt die Gesetzgebung aus, stellt den Haushaltsplan auf, nimmt den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes entgegen und beschließt nach Entgegennahme eines Berichtes der Hauptkassenprüfer über dessen Entlastung.

§ 51. Der Bundestag besteht aus den Abgeordneten und dem Bundesvorstande. Die Abgeordneten werden nach besonderer Wahlordnung auf den dem Bundestage vorausgehenden Gauleitungen gewählt. Außerdem nehmen an dem Bundestage die Gauleiter und die vom Bundesvorstande bestimmten Bundesbeamten, ferner zur Berichterstattung die Hauptkassenprüfer und ein Vertreter des Beschwerde-Ausschusses teil. Stimmrecht haben nur die Abgeordneten. Sie dürfen nicht Angestellte oder Beamte des Bundes sein.

Auf je volle 600 der Mitglieder entfällt ein Abgeordneter; mindestens sollen es aber 90 sein. Für jeden Abgeordneten ist ein Ersatzmann zu wählen, der bei Behinderung an seine Stelle tritt. Die Abgeordneten sind Vertreter aller Mitglieder des Bundes und daher an Aufträge und Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. Die Verhandlungen des Bundestages sind öffentlich, die Öffentlichkeit kann zeitweise durch Beschluß des Bundestages ausgeschlossen werden.

§ 52. Der ordentliche Bundestag tritt alle zwei Jahre zusammen. Über den Tagungsort beschließt jeweilig der Bundestag für den darauffolgenden Bundestag. Die Einberufung des Bundestages erfolgt spätestens drei Monate vorher durch den Bundesvorstand.

2. Ein außerordentlicher Bundestag kann vom Bundesvorstande jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen einberufen werden.



§ 53. Anträge zum Bundestage können von den Ortsverwaltungen, den Gauvorständen, den Gautagen, den Gruppen- und Hauptausschüssen, dem Bundesvorstande sowie von mindestens 50 ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen für einen ordentlichen Bundestag spätestens acht Wochen, und für einen außerordentlichen Bundestag spätestens drei Wochen vorher dem Bundesvorstande eingereicht sein.

Alle Anträge sind den einzelnen Ortsverwaltungen zur Diskussion und Stellungnahme fünf Wochen vor dem ordentlichen und zwei Wochen vor dem außerordentlichen Bundestage zu überweisen.

§ 54. Eine freiwillige Auflösung des Bundes kann nur von einem dafür besonders mit den Fristen für ordentliche Bundestage einberufenen außerordentlichen Bundestage mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wird der Antrag zur Auflösung nicht vom Bundesvorstande gestellt, so muß er vom dritten Teil aller Mitglieder unterstützt sein. Über das Bundesvermögen entscheidet der auflösende Bundestag.

## 11. Deutsche Techniker-Zeitung.

§ 55. Das offizielle Verkündungsorgan des Bundes ist die „Deutsche Techniker-Zeitung“ (DTZ.).

## 12. Allgemeine Bestimmungen.

§ 56. Die Einberufung und Leitung aller Veranstaltungen des Bundes liegen in den Händen der nach der Satzung zuständigen Vertrauensmänner, Vorstände, Obmänner und Ausschüsse. Im Falle ihrer Weigerung kann der Bundesvorstand ein Mitglied damit beauftragen. Die Leitung der Gau- und Bundestage wird besonders gewählt.

§ 57. Die Einberufung eines außerordentlichen Gautages oder Bundestages muß auf Verlangen des sechsten Teiles, die aller übrigen Veranstaltungen auf Verlangen des dritten Teiles der Mitglieder erfolgen.

Dabei sind nur die Mitglieder zu zählen, die den Beschluß gefaßt oder ihm innerhalb 14 Tagen nach der Beschlußfassung schriftlich beigetreten sind.

§ 58. Alle Veranstaltungen des Bundes sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie satzungs- und geschäftsordnungsmäßig einberufen sind.

§ 59. Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; auf dem Bundestage ist Zweidrittelmehrheit erforderlich im Falle des § 54 und bei Änderung der §§ 1 bis 3. Alle Wahlen sind geheim vorzunehmen. Jedoch ist Wahl durch Zuruf gestattet, wenn sich auf ausdrückliche Anfrage des Verhandlungsleiters kein Widerspruch erhebt.

§ 60. Die Mitglieder der Vorstände und Ausschüsse sowie der Bundesvorstandes verteilen ihre Ämter unter sich selbst. Sie sind berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten.

§ 61. Gegen satzungs- und geschäftsordnungswidrige Beschlüsse und Wahlen kann innerhalb vierzehn Tagen Einspruch erhoben werden, und zwar gegen Beschlüsse und Wahlen der Betriebsverwaltungen und der örtlichen Gruppe bei den Ortsverwaltungen, der Ortsverwaltungen und Gauen, Gruppen- und Hauptausschüsse beim Bundesvorstand. Ein Mißtrauensvotum der Wahlkörperschaft verpflichtet zur Amtsniederlegung.

§ 62. Gegen alle Wahlen kann der Bundesvorstand innerhalb vierzehn Tagen nach Mitteilung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Über ihn entscheidet, wenn die Mitgliederversammlung dem Einspruch nicht stattgibt, der Beschwerdeausschuß (§ 49).

§ 63. Alle Einsprüche, Beschwerden und Berufungen müssen innerhalb vierzehn Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses oder des Wahlergebnisses bei der zuständigen Körperschaft geltend gemacht werden.

§ 64. Die Geschäftsordnung für alle Veranstaltungen des Bundes wird vom Bundesvorstande festgesetzt. Der Bundesvorstand und der Bundestag geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 65. Beauftragte des Bundesvorstandes, des Gauvorstandes und der Ortsverwaltung sind berechtigt, an allen Sitzungen nachgeordneter Körperschaften mit beratender Stimme teilzunehmen.

## Anhang.

### C. Geschäftsordnung für Versammlungen.

§ 1. Die Einberufung, Eröffnung und Leitung der Versammlungen liegt in den Händen der hierfür in den Satzungen bestimmten Organe oder ihrer Beauftragten. Die Versammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn der Einladung ein Vorschlag zur Tagesordnung beigelegt und die in den Satzungen vorgeschriebenen Einberufungsfristen beachtet sind.

§ 2. Die vorgeschlagene Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung zu verlesen. Über ihre endgültige Festsetzung entscheidet die Versammlung. Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt werden.

§ 3. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu Anfang der folgenden Versammlung zu verlesen. Sie muß die geschäftlichen Mitteilungen des Vorsitzenden und im Wortlaut die Tagesordnung, Anträge und Beschlüsse enthalten. Nach Eintragung aller etwa beschlossenen Zusätze und Änderungen ist die Niederschrift von der Versammlung zu genehmigen. Sie ist für die Zukunft allein maßgebend.

### Verhandlung.

§ 4. Jeder Anwesende kann sich an der Aussprache beteiligen. Niemand darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Versammlungsleiter erhalten zu haben. Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Dem Referenten kann vom Vorsitzenden während der Aussprache jederzeit das Wort erteilt werden; außerdem steht ihm das Schlußwort zu. Will der Versammlungsleiter sich an der Aussprache beteiligen, so muß er sich wie jedes andere Mitglied in die Rednerliste eintragen lassen und während seiner Ausführungen den Vorsitz abtreten. Die Rednerliste darf erst mit Beginn der Aussprache eröffnet werden.

§ 5. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der vorgemerkten Redner erteilt. Der Vorsitzende ist jedoch nicht verpflichtet, mehr als drei Rednern hintereinander das Wort zur Geschäftsordnung zu geben. Persönliche Bemerkungen sind am Schluß der Aussprache gestattet. Tatsächliche Berichtigungen können nur durch den Versammlungsleiter gemacht werden, wenn sie schriftlich unterbreitet werden müssen.

§ 6. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Redner, die von dem Gegenstand der Verhandlung abzuweichen, „zur Sache“, und wenn sie die par-

lamentarische Ordnung verletzen, „zur Ordnung“ zu rufen. Ist dies zweimal ohne Erfolg geschehen, so kann der Versammlungsleiter dem Redner das Wort entziehen. Erhebt der Redner dagegen Einspruch, so entscheidet die Versammlung, ohne daß eine Aussprache darüber eröffnet wird.

### Anträge.

§ 7. Anträge können zu jedem Punkte der Tagesordnung gestellt werden. Anträge über nicht zur Tagesordnung stehende Fragen kommen nur zur Verhandlung, wenn sie von der Mehrheit der Anwesenden für dringlich erklärt werden (Dringlichkeitsanträge). Anträge sind schriftlich einzureichen.

§ 8. Anträge „zur Geschäftsordnung“, auf „Schluß der Aussprache“ kommen außerhalb der Rednerliste zur Abstimmung, nachdem der Antragsteller kurz dafür und eventuell ein Redner kurz dagegen gesprochen hat. In der gleichen Weise wird über die Dringlichkeit eines Antrages Beschluß gefaßt.

Anträge auf Schluß der Rednerliste sind unzulässig. Vor der Abstimmung über Schluß der Aussprache ist die Rednerliste zu verlesen.

### Abstimmungen.

§ 9. Bei allen Abstimmungen entscheidet, wenn die Satzungen nicht anders bestimmen, die absolute Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben.

§ 10. Namentliche Abstimmung muß erfolgen, wenn es von einem Drittel der Anwesenden verlangt wird. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 11. Stimmenübertragung und schriftliche Abstimmungen Nichtanwesender sind unzulässig. Die in einer Versammlung gefaßten sachlichen Beschlüsse können in der Versammlung nur umgestoßen werden, wenn ein Formfehler oder ein Irrtum in der Geschäftsführung vorliegt, oder wenn dies mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

§ 12. Liegen zu einer Angelegenheit mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Zusatz- und Unteranträge kommen vor dem Hauptantrage zur Abstimmung. Die Reihenfolge der Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

### Wahlen.

§ 13. Wahlen erfolgen in der Regel durch Zettel. Nur wenn die Satzungen es zulassen und von keinem Teilnehmer der Versammlung



Widerspruch erhoben wird, kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen.

§ 14. Nichtanwesende können nur gewählt werden, wenn von ihnen eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt und wenn die Versammlung sich in jedem einzelnen Falle damit einverstanden erklärt.

§ 15. Bei allen Wahlen entscheidet absolute Mehrheit. Stimmenübertragung und schriftliche Abstimmung Nichtanwesender sind unzulässig.

§ 16. Vorstehende Geschäftsordnung gilt für sämtliche Versammlungen des Bundes und seiner Organe, sofern in den Satzungen nichts anderes bestimmt ist.

## D. Streikordnung.

1. Es ist grundsätzlich zu beachten, daß der Streik nur als äußerstes Mittel zur Erringung besserer oder zur Abwehr schlechterer Arbeitsbedingungen in Anwendung gebracht werden soll. Der Vorstand kann daher einem Streikbeschluß in der Regel nur dann seine Zustimmung geben, wenn vorher alle Möglichkeiten, auf friedlichem Wege — durch unmittelbare Verhandlungen oder durch Anrufung von Schlichtungsstellen — zum Ziele zu kommen, erschöpft sind.

2. Die vom Bundesvorstande pflichtgemäß zu wählenden Interessen der Gesamtmitgliedschaft erfordern es, daß grundsätzlich nur solche Streiks geführt werden, zu denen der Vorstand vorher seine Zustimmung gegeben hat.

3. Wenn daher Bundesmitglieder allein oder zusammen mit den Mitgliedern anderer Verbände an einen Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberorganisation mit Forderungen herantreten wollen, so haben sie vorher die Ortsverwaltung zur Beratung hinzuzuziehen. Diese ist verpflichtet, nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse dem zuständigen Gau sowie dem Bundesvorstande einen eingehenden Bericht zu erstatten, der insbesondere genaue Angaben über die aufzustellenden Forderungen, die zahlenmäßige Stärke der Organisation in dem oder den in Frage kommenden Betrieben, die Zahl der beteiligten Bundesmitglieder und den Beschäftigungsgrad sowie die finanzielle Lage des Unternehmens oder der Unternehmungen enthalten muß. Die Forderungen sind erst einzureichen, nachdem der Bundesvorstand seine Zustimmung dazu gegeben hat.

4. Auch wenn wegen Maßregelungen oder zur Abwehr von Verschlechterungen der Arbeitsverhältnisse Abwehraktionen eingeleitet werden sollen, ist vorher die Ortsverwaltung und durch diese der Gau und der Bundesvorstand unter eingehender Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse in Kenntnis zu setzen. Die Entscheidung des Bundesvorstandes ist auch in solchen Fällen möglichst abzuwarten.

5. Der Gau hat auf Grund des ihm zugegangenen Berichtes unverzüglich dem Bundesvorstande ein Gutachten darüber zu erstatten, ob nach seiner Kenntnis der Verhältnisse eine Arbeitsniederlegung ratsam erscheint.

6. Der Bundesvorstand — in dringenden Fällen, in denen eine sofortige Entscheidung notwendig ist, das Kollegium der verantwortlichen Geschäftsführer — prüft auf Grund der eingegangenen Berichte, ob Aussicht auf erfolgreiche Durchführung eines Streiks vorhanden ist und ob die durch einen Streik möglicherweise eintretende Inanspruchnahme der Bundesfinanzen dem Leistungsvermögen des Bundes entspricht. Die Entscheidung des Bundesvorstandes wird der Ortsverwaltung bei gleichzeitiger Benachrichtigung des zuständigen Gaus mit möglichster Beschleunigung mit-



geteilt und ist für die an der Bewegung beteiligten Bundesmitglieder unbedingt verbindlich. Vorher darf unter keinen Umständen die Arbeit niedergelegt werden. Wird gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes die Arbeit niedergelegt, so verzichten hierdurch die beteiligten Mitglieder auf jede Unterstützung. Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes kann beim Beschwerdeausschuß eingelegt werden. Von Fall zu Fall kann der Vorstand dem zuständigen Gau das Recht der selbständigen Entscheidung bei Arbeits Einstellungen geben.

7. Bewegungen, zu denen der Bundesvorstand seine Zustimmung erteilt hat, werden vom Bunde mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln geführt. Sämtliche Bundesmitglieder sind verpflichtet, solche Bewegungen nicht nur durch ihr eigenes Verhalten, sondern auch durch Aufklärung der dem Bunde fernstehenden Berufskollegen und der gesamten Öffentlichkeit zu fördern. Der Bundesvorstand stellt nach Maßgabe der verfügbaren Kräfte den gesamten Organisationsapparat in den Dienst jeder von ihm gebilligten Bewegung.

8. In der Regel sind Bewegungen, zu denen der Bundesvorstand seine Zustimmung gegeben hat, von dem zuständigen Gauleiter zu führen, zu dessen Unterstützung aus ehrenamtlichen Funktionären und sonstigen geeigneten Bundesmitgliedern an Orte eine Streikleitung zu bilden ist. Wenn andere Verbände an der Bewegung beteiligt sind, ist dafür Sorge zu fragen, daß der Bund einen angemessenen Anteil an der Führung der Bewegung erhält. Nach Beginn eines Streiks sind dem Bundesvorstande mindestens alle drei Tage Berichte über den Stand der Bewegung einzusenden.

9. Die Entscheidung über eine gemeinsame Arbeitsniederlegung wird von den beteiligten Bundesmitgliedern grundsätzlich in geheimer Abstimmung gefällt. Soweit es die Zahl der beteiligten Bundesmitglieder zuläßt, ist die Abstimmung in einer gemeinsamen Versammlung vorzunehmen. Nur wenn diese aus praktischen Gründen nicht durchführbar ist, kann die Abstimmung in getrennten Versammlungen der einzelnen Betriebsverwaltungen vorgenommen werden. Vor der Abstimmung haben der Beauftragte des Bundesvorstandes oder die Vertrauensmänner die Entscheidung des Bundesvorstandes bekanntzugeben und die geltenden Bestimmungen über die Durchführung und Unterstützung des Streiks mitzuteilen. Auch wenn andere Verbände an der Bewegung beteiligt sind, ist die Abstimmung über die Beteiligung der Bundesmitglieder an einer gemeinsamen Arbeitsniederlegung unter den Bundesmitgliedern allein vorzunehmen.

10. Ein Streik gilt nur dann als beschlossen, wenn von den in Frage kommenden ordentlichen Mitgliedern mindestens drei Viertel sich in der geheimen Abstimmung dafür erklären. Ergibt eine Abstimmung über die Frage, ob ein Streik fortgesetzt werden soll, nicht eine Zweidrittelmehrheit für die Fortsetzung des Streiks, so ist der Streik abzubrechen. Von dem Ergebnis der Abstimmung ist dem Vorstande stets sofort Kenntnis zu geben.

11. Sämtliche an einem Streik beteiligten Bundesmitglieder sind verpflichtet, sich der Streikleitung zu den im Interesse einer erfolgreichen Durchführung des Streiks erforderlichen Arbeiten, insbesondere zum Überwachungsdienst (Streikposten stehen) zur Verfügung zu stellen. Mitgliedern, die die Leistung solcher Dienste ohne stichhaltigen Grund verweigern, kann die Unterstützung entzogen werden.

12. Die Streikleitung bzw. die an der Streikleitung beteiligten Bundesfunktionäre haben vom ersten Streiktag an fortlaufend Kontrolllisten der beteiligten Bundesmitglieder zu führen. Diese Listen müssen außer den Namen der streikenden Mitglieder genaue Angaben über die von ihnen bezogenen Gehälter, die Zahl der Streiktage und die ausgezahlten Unterstützungen enthalten und sind nach Abschluß der Bewegung dem Bundesvorstande einzusenden.

13. Mitglieder, die die Arbeit wieder aufnehmen, ehe der Streik durch den Bund als beendet erklärt worden ist, sind verpflichtet, die empfangene Streikunterstützung zurückzuzahlen.

14. Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen sind nur bei Vorliegen triftiger Gründe und in jedem einzelnen Falle nur mit Zustimmung des Bundesvorstandes zulässig.

15. Ordentliche Mitglieder und Mitglieder der Jugendgruppe, die vorübergehend einen anderen Beruf ausüben, unterstehen, wenn in dem betreffenden Berufe ein Streik ausbricht, der Disziplin der streikführenden Gewerkschaft.

### **Streik-Kontrollkarten und -Kontrolllisten.**

Um die Kontrolle der an einem Streik beteiligten Mitglieder zu erleichtern, hat die Hauptverwaltung Streik-Kontrollkarten und -Kontrolllisten anfertigen lassen, die bei Stellung des Antrages auf Streikgenehmigung bei der Hauptverwaltung anzufordern sind.

## **Regeln**

### **für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützung von Streiks in gemischten Betrieben.**

Unbeschadet des in § 29 der AIA-Bundes-Satzung in Übereinstimmung mit dem § 38 der Satzung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes anerkannten Grundsatzes, daß die Führung der Lohnbewegung die eigene Aufgabe jeder Gewerkschaft ist, verpflichten sich die dem Bunde angeschlossenen Verbände samt ihren örtlichen und bezirklichen Verwaltungsstellen bei allen Lohnbewegungen und Streiks zur Einhaltung folgender gemeinsamer Regeln. Zweck dieser Regeln ist, einen möglichst erfolgreichen Verlauf und Ausgang der gewerkschaftlichen Kämpfe zu garantieren.

## 1. Allgemeine Regeln.

1. Alle Gewerkschaftsmitglieder sind verpflichtet, ehe sie mit gemeinsamen Forderungen an den einzelnen Unternehmer oder an die Arbeitgeberorganisation herantreten, sich mit der zuständigen Vertretung ihres Verbandes zu beraten. Die endgültige Aufstellung von Forderungen und ihre Einreichung bei den Arbeitgebern ist von der Zustimmung der verantwortlichen Verbandsvertretung abhängig.

2. Die Führung der Verhandlungen obliegt den zuständigen Verbandsvertretern, die den Vorschriften ihres Verbandes und den Weisungen des Verbandsvorstandes zu folgen haben.

3. Die Arbeitsniederlegung ist nur als letztes und äußerstes Mittel zur Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen oder zur Abwehr von Verschlechterungen anzuwenden. Vor einer Arbeitseinstellung sind alle Verhandlungsmöglichkeiten zu erschöpfen.

4. Vor der Arbeitsniederlegung muß in jedem Falle unter den beteiligten Angestellten innerhalb ihrer örtlichen oder bezirklichen Organisationen eine Abstimmung stattfinden. Erstreckt sich die Bewegung über größere Bezirke oder das ganze Reich, so kann das Recht der Abstimmung und Beschlußfassung auch beauftragten Vertretern der Mitglieder übertragen werden. Vor der Abstimmung hat die Orts- oder Bezirksleitung des Verbandes das letzte Verhandlungsergebnis bekanntzugeben, sowie die geltenden Bestimmungen über die Durchführung und Unterstützung des Streiks mitzuteilen.

5. Bei Streiks, die nicht nach diesen Richtlinien eingeleitet und nicht von dem Verbandsvorstande genehmigt sind, wird die Unterstützung aus Verbandsmitteln versagt.

6. Jeder Verband, in dessen Bereich ein nicht ordnungsmäßig beschlossener und nicht genehmigter Streik ausbricht, hat die Pflicht, durch seine Vertreter unter möglichster Wahrung der Interessen der Angestellten auf eine baldige Wiederaufnahme der Arbeit hinzuwirken. Kommen mehrere Verbände in Betracht, so haben sie in diesem Sinne zusammenzuwirken. Von den gewerkschaftlich organisierten Mitgliedern muß verlangt werden, daß sie unbedingt der gewerkschaftlichen Parole Folge leisten.

7. Werden Gewerkschaftsmitglieder durch einen Streik, an dem sie nicht selbst beteiligt sind, an der Fortsetzung ihrer Arbeit gehindert, z. B. durch Ausbleiben der Rohstoffe, der Betriebskraft usw., so gelten sie in dieser Zeit als arbeitslos. Das gleiche gilt auch, wenn Mitglieder durch Teilstreik eines anderen Berufes im gleichen Betriebe arbeitslos werden, es sei denn, daß durch besondere Umstände auch diesen Mitgliedern der Anspruch auf die Streikunterstützung zuerkannt werden muß. Sind in solchem Falle mehrere Gewerkschaften beteiligt, so haben sie sich über die Unterstützungsfrage vorher zu verständigen.

8. Mitglieder, die wegen Verweigerung von Streikarbeit entlassen werden, haben Anspruch auf die Streikunterstützung, wenn sie sich vorher mit ihrer

zuständigen Verbandsvertretung in Verbindung gesetzt und deren Zustimmung zu der Arbeitsverweigerung erlangt haben.

## 2. Gemeinsame Lohnbewegungen.

9. Die in § 29 der AIA-Bundes-Satzung ausgesprochene Verpflichtung für die Gewerkschaften zur gegenseitigen Verständigung bei gemeinsamen Lohnbewegungen gilt insbesondere für Bewegungen in solchen Industrie-, Gemeinde-, Staats- oder Genossenschaftsbetrieben, in denen Angehörige verschiedener Berufe und Mitglieder mehrerer dem Bunde angeschlossener Verbände beschäftigt sind.

10. Bei gemeinsamen Lohnbewegungen in solchen Industriezweigen und Betriebsarten obliegt die Führung in der Regel der mit der Mehrheit der Mitglieder beteiligten Gewerkschaft. Sie hat als führende Organisation die Verpflichtung, die anderen beteiligten Gewerkschaften rechtzeitig über geplante Maßnahmen zu unterrichten und die notwendige Verständigung herbeizuführen.

11. Geht die Anregung zu einer Lohnbewegung von einer andern als der führenden Gewerkschaft aus, so hat sie die Pflicht, sich zunächst mit der führenden Organisation ins Benehmen zu setzen, damit diese die unter Ziffer 10 vorgesehene Verständigung herbeiführt.

12. Keine Gewerkschaft darf selbständig für sich allein ihre Forderungen aufstellen, ehe sie nicht mit den übrigen beteiligten Verbänden Rücksprache genommen und eine entsprechende Verständigung versucht hat. Die Veröffentlichung von Forderungen und ihre Einreichung an die Arbeitgeber darf bei gemeinsamen Lohnbewegungen nur auf gemeinsamen Beschluß aller beteiligten Gewerkschaften erfolgen.

13. Zu den Beratungen über die Einleitung der Bewegung, die Aufstellung der endgültigen Forderungen und den Zeitpunkt ihrer Einreichung hat die führende Organisation die Gewerkschaften der anderen Berufe zuzuziehen, soweit ihre Mitglieder an der Bewegung beteiligt sind oder in Mitleidenschaft gezogen werden können.

14. Bei den Vorberatungen ist auch eine Verständigung über die Zusammensetzung der Verhandlungskommissionen, die die Verhandlung mit den Arbeitgebern führen soll, herbeizuführen. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Führung der Verhandlungen über die allgemeinen Arbeitsbedingungen in erster Linie den Vertretern der führenden Organisation zusteht, doch ist auch den Organisationen der anderen Berufe eine entsprechende Vertretung einzuräumen. Die anderen Berufe sollen sich auf eine gemeinsame Vertretung einigen, um nicht durch einen allzu großen Verhandlungskörper die Verhandlungen unnötig zu erschweren. Bei der Regelung der Gehaltsbedingungen und besonderer beruflicher Fragen ist auf die allgemeinen Verhältnisse der Berufe Bedacht zu nehmen.

15. Wird ein Tarifvertrag abgeschlossen, der für die Gesamtheit der Beschäftigten aus allen Berufen gelten soll, so ist jede beteiligte Gewerk-



schaft auf ihr Verlangen zur Anerkennung des Vertrages als Vertragsteilnehmer mit ihrer Unterschrift zuzulassen. Durch Vereinbarung kann die unterschriebene Anerkennung des Vertrages für alle beteiligten Organisationen auch einer einzelnen Gewerkschaft übertragen werden, in solchen Fällen sind die beteiligten Verbände namentlich aufzuführen.

16. Ist eine Gewerkschaft nur mit einzelnen Mitgliedern beteiligt gegenüber großen Mitgliederzahlen der anderen beteiligten Verbände, so soll sie zur Vermeidung von Schwierigkeiten auf den Anspruch, an den Verhandlungen und deren Abschluß teilzunehmen, verzichten. Im Streitfalle ist bei der Einschätzung solcher Minderheiten auf die Bedeutung der Berufsgruppe innerhalb des Industriezweiges oder der Betriebsart neben ihrer zahlenmäßigen Stärke Bedacht zu nehmen.

17. In die tariflichen Einigungs- und Schlichtungsinstanzen ist neben den Vertretern der führenden Organisation ein Vertreter der übrigen Gewerkschaften aufzunehmen, wenn der Streitgegenstand die besonderen Berufsverhältnisse dieser Gewerkschaften berührt. In jedem Falle ist Vorsorge zu treffen, daß Mitglieder eines anderen Berufes stets durch einen Vertreter ihrer eigenen Gewerkschaft vor der Tarifinstanz vertreten werden können.

18. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsniederlegung hat die vorausgehende Abstimmung in einheitlicher Form entweder gemeinschaftlich oder bei getrennter Abstimmung in allen Gewerkschaften gleichzeitig stattzufinden. In letzterem Falle ist das Abstimmungsergebnis für jede Berufsgruppe getrennt festzustellen, doch dürfen Teilergebnisse nicht vor Beendigung der Abstimmung in den übrigen Berufen bekanntgemacht werden.

19. Die führende Organisation hat die Pflicht, den Gewerkschaften der anderen Berufe rechtzeitig zu melden, ob sie den Streik genehmigt oder abgelehnt hat. Den Ausbruch eines nicht genehmigten Streiks, an dem Mitglieder anderer Gewerkschaften beteiligt sind, hat die führende Organisation auch sofort dem Bundesvorstande zu melden.

20. Lehnt die führende Organisation die Unterstützung eines nicht genehmigten gemeinsamen Streiks ab, so dürfen auch die anderen mitbeteiligten Gewerkschaften keine Unterstützung zahlen. Ebenso wenig darf bei solchen Streiks Unterstützung irgendwelcher Art aus Mitteln der Bezirks- oder Lokalkassen gewährt werden.

21. Treten nur die Angehörigen eines Berufes für sich allein in eine Lohnbewegung, so hat ihre Gewerkschaft auch in diesem Falle die anderen, insbesondere die führende Organisation rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen, um eine Verständigung unter den beteiligten Verbänden herbeizuführen. Da bei jeder Teilbewegung, besonders bei einem Teilstreik in gemischten Betrieben, die Gefahr besteht, daß wider Willen die Gesamtheit der Beschäftigten mit hineingezogen wird, so ist es unbedingt Pflicht jeder Berufsgruppe, bei ihrem Vorgehen auf die übrigen Organisationen und die Interessen der Gesamtheit Rücksicht zu nehmen.

22. Läßt eine Gruppe es an der gebührenden Rücksichtnahme auf das Interesse und die Stellung der Mehrheit fehlen, so kann sie nicht verlangen, daß ihr gegenüber Solidarität geübt wird.

23. Angehörige fremder Berufsgruppen, die an einer Lohnbewegung nicht beteiligt sind und durch ihr Weiterarbeiten auch den Ausgang des Streiks nicht ungünstig beeinflussen können, dürfen nicht zur Mitbeteiligung an dem Streik genötigt werden.

24. Ein Sympathiestreik kann nur dann in Frage kommen, wenn der Verhandlungsvorstand der anderen Gewerkschaft mit entsprechender Begründung dies Verlangen stellt und wenn letzterer daraufhin den Sympathiestreik genehmigt hat.

### 3. Streiks in lebensnotwendigen Betrieben, d. h. solchen, die für die Lebensnotwendigkeiten der Bevölkerung notwendig sind.

25. Als gemeinnützig in diesem Sinne gelten solche Betriebe, deren Stilllegung durch Arbeitseinstellung die Lebensinteressen der Allgemeinheit und auch der gesamten Arbeiterschaft in Gefahr bringt. Insbesondere kommen in Betracht die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, die Kanalisation, das öffentliche Gesundheitswesen, das Bestattungswesen, die öffentliche Verwaltung, die Sozialversicherung, der Eisenbahnverkehr und der Kohlenbergbau. Die endgültige Feststellung der gemeinnützigen Betriebe für jede dem AFA-Bund oder dem ADGB. angeschlossene Gewerkschaft erfolgt durch deren Vorstände in Verbindung mit dem Vorstände des AFA-Bundes bzw. des ADGB. Streitfälle sind durch den AFA-Bundesausschuß zu entscheiden.

26. Über Streiks in gemeinnützigen Betrieben dürfen Beschlüsse erst dann gefaßt werden, wenn zuvor der Vorstand des AFA-Bundes bzw. der Bundesvorstand des ADGB, davon benachrichtigt und ihnen eine angemessene Frist zur Vermittlung zwecks gütlicher Beilegung belassen worden ist.

27. Jede Gewerkschaft hat für ihr Organisationsgebiet ein Verzeichnis der bei Arbeitsniederlegungen in Frage kommenden Notarbeiten, deren Ausführung in jedem Falle verlangt werden muß, aufzustellen und dem Vorstände des AFA-Bundes bzw. dem Vorstände des ADGB. einzureichen.

28. Jede Gewerkschaft hat in ihre Satzungen oder satzungsmäßigen Vorschriften für ihre Mitglieder die bindende Verpflichtung aufzunehmen, daß die von dem Vorstandsvorstande bezeichneten resp. im Einzelfalle angeordneten Notarbeiten auszuführen sind. Die Vorstandsvorstände verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung der Notarbeiten zu treffen. Mitglieder, die sich weigern, die angeordneten Notarbeiten zu übernehmen und auszuführen, haben keinerlei Anspruch auf irgendwelche Gewerkschaftsunterstützung aus zentralen oder örtlichen



Mitteln. Die Verweigerung von Notarbeiten hat als grobe Schädigung der gewerkschaftlichen Interessen zu gelten.

#### 4. Schlußbestimmungen.

29. Die angeschlossenen Verbände sind verpflichtet, ihre eigenen Satzungen mit dem Inhalt dieser gemeinsamen Regeln in Übereinstimmung zu bringen.

### E. Auszug aus den Satzungen des AfA-Bundes.

#### I. Zweck des AfA-Bundes.

§ 1. Der AfA-Bund bezweckt durch ständiges Zusammenwirken der freigewerkschaftlichen Angestelltenverbände Deutschlands die gemeinsame Vertretung der Interessen der deutschen Angestellten. Er verfolgt dieses Ziel im ständigen Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund. Sein Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Ausbau und Wahrung des Arbeitnehmerschutzes sowie des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer vom Einzelbetrieb bis zur Gesamtwirtschaft; Durchführung der Wahlen und Benennungen für die sozial- und wirtschaftspolitischen Arbeitnehmervertretungen;
- b) Förderung aller gemeinwirtschaftlichen Bestrebungen;
- c) Förderung der gewerkschaftlichen Werbearbeit, Sammlung und Verwertung sozial- und wirtschaftspolitischer Materialien, Aufnahme allgemeiner gewerkschaftlicher Statistiken, Herausgabe von Zeitschriften, Aufklärungs- und Werbeschriften;
- d) Zusammenfassung und Schulung der mit gesetzlichen Funktionen betrauten Vertrauenspersonen, insbesondere der Betriebsräte, Betriebsräte im Aufsichtsrat, Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung und ihrer Spruchbehörden, Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter und der Beisitzer in den Landesarbeitsämtern, den Arbeitsämtern und in den Spruchbehörden der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung;
- e) Abgrenzung der Verbands- und Werbegebiete der angeschlossenen Gewerkschaften und die Entscheidung über Grenzstreitigkeiten;
- f) gegenseitige ideelle und materielle Unterstützung der angeschlossenen Gewerkschaften in der Durchführung von Arbeitskämpfen;
- g) Förderung der Solidarität zwischen Kopf- und Handarbeitern;
- h) Förderung der Zusammenarbeit der Fachgruppen aller AfA-Verbände untereinander und mit den freigewerkschaftlichen Arbeiter- und Beamtenverbänden;
- i) Pflege internationaler Beziehungen zu den Gewerkschaften anderer Länder. Der ADGB. und der AfA-Bund bilden gemeinsam die Landeszentrale des Internationalen Gewerkschaftsbundes, Sitz Amsterdam.

Religiöse und parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der AfA-Bund kann mit anderen Organisationen von Fall zu Fall zur Erreichung gemeinsamer Ziele zusammenarbeiten, jedoch nur, soweit sie sich im Rahmen der AfA-Zwecke halten.

### III. Abgrenzung der Gewerkschaften.

§ 4. Jede Gewerkschaft hat Beitrittserklärungen, die sie nicht betreffen, der zuständigen Gewerkschaft zu überweisen.

§ 5. Bei Berufswechsel treten die Mitglieder einer freien Angestellten- oder Arbeitergewerkschaft unter Anrechnung ihrer geleisteten Beiträge zu der Gewerkschaft des neuen Berufes über. Vorübergehend in einem anderen Berufe beschäftigte Mitglieder können in ihrer Gewerkschaft verbleiben, haben sich aber bei Lohnbewegungen den Beschlüssen des für den Beruf zuständigen Verbandes zu fügen. Eine Beschäftigung gilt nicht als vorübergehend, wenn sie im gleichen Berufe die Dauer von drei Monaten überschreitet. Durch Gegenseitigkeitsvertrag zwischen den in Frage kommenden Verbänden kann diese Frist verkürzt werden. Mitglieder, die alljährlich zeitweise in einem anderen Beruf arbeiten müssen, können die Beiträge jeweils an die Gewerkschaft des Berufs entrichten, in dem sie beschäftigt sind. Mitglieder, die dauernd in zwei Berufen tätig sind, müssen sich auch dem Verbands des Nebenberufs anschließen. Für die Regelung der Gehalts- und Arbeitsverhältnisse solcher Angestellten ist jeder Verband für seinen Teil zuständig.

§ 6. Die im Allgemeinen freien Angestelltenbund (AFA-Bund) vereinigten Gewerkschaften erkennen gegenseitig folgende Verpflichtungen an:

- a) Unterlassung jeder gegenseitigen Bekämpfung in der Werbearbeit, besonders durch Hinweis auf niedrigere Beiträge oder höhere Unterstützungen.
- b) Unter den dem AFA-Bunde angeschlossenen Verbänden sind Doppelmitgliedschaften mit Ausnahme des in § 5 vorgesehenen Falles nicht zulässig.
- c) Verweigerung der Aufnahme bisheriger Mitglieder von AFA-Gewerkschaften, die dort ausgeschlossen wurden oder gegen die ein Ausschlußverfahren schwebt, oder die ohne Abmeldung und Regelung ihrer Verbindlichkeiten austraten.
- d) Unterlassung jeden Druckes auf vorübergehend in dem Beruf beschäftigte Mitglieder anderer freier Gewerkschaften.

§ 7. Strittige Organisationsgebiete sind durch besondere Vereinbarungen der in Betracht kommenden Gewerkschaften abzugrenzen, nötigenfalls unter Vermittlung des AFA-Bundesvorstandes.

Bleibt die Vermittlung des AFA-Bundesvorstandes erfolglos, so ist der Streitfall durch ein Schiedsgericht gemäß § 20ff. zu entscheiden.

Streitigkeiten der AFA-Verbände über die Zugehörigkeit einzelner Mitglieder zu einem Verbands entscheidet auf Antrag einer angeschlossenen Organisation der Bundesvorstand.

### XI. Ortskartelle.

§ 42. Die Ortskartelle sind die örtliche Vertretung des AFA-Bundes. Sie werden gebildet von den Ortsgruppen der zum AFA-Bund gehörigen

Gewerkschaften. Ihre Organe sind die Vertretersitzungen des AFA-Bundes.

Für die Ortskartelle wird eine vom AFA-Bundeskongreß zu genehmigende Normalsatzung herausgegeben, die für alle Ortskartelle bindenden Charakter hat. Ortskartellsatzungen, die von der Normalsatzung abweichen, bedürfen der besonderen Zustimmung des AFA-Bundesvorstandes.

Ortskartelle, die trotz Verwarnung die Satzungen oder Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse und Bundesausschüsse nicht beachten, können vom AFA-Bundesvorstand aufgelöst werden.

### XII. Bezirkskartelle.

§ 43. Für den Bezirk eines Landesarbeitsamtes soll ein Bezirkskartell des AFA-Bundes errichtet werden. Für die Bezirkskartelle wird eine vom AFA-Gewerkschaftskongreß zu genehmigende Normalsatzung herausgegeben, die für alle Bezirkskartelle bindenden Charakter hat. Bezirkskartellsatzungen, die von der Normalsatzung abweichen, bedürfen der besonderen Zustimmung des AFA-Bundesvorstandes.

Bezirkskartelle, die trotz Verwarnung die Satzungen oder Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse und der AFA-Bundesausschußsitzungen nicht beachten, können vom AFA-Bundesvorstand aufgelöst werden.

(Die vom 3. AFA-Gewerkschaftskongreß beschlossene Bezirkseinteilung ist als Anmerkung zu § 43 der AFA-Hauptsatzung auf Seite 25 der Schrift „Organisation und Verfassung des AFA-Bundes“ abgedruckt.)

## F. Auszug aus den Satzungen des A.D.B.

### II. Zweck und Aufgaben.

§ 2. Der Zweck des Bundes ist die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Beamten und Beamtenanwärter.

Aufgaben des Bundes sind:

- a) Förderung und Unterstützung der Verbände bei der Vertretung der Beamteninteressen auf sozialem, wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiete;
- b) Unterstützung der angeschlossenen Verbände in der Durchführung gewerkschaftlicher Kämpfe;
- c) Sammlung und Verwertung des einschlägigen Materials, Herausgabe allgemeiner Aufklärungs- und Werbeschriften sowie einer Bundeszeitung;
- d) Unterstützung der angeschlossenen Verbände bei den Wahlen für die gesetzlichen Beamtenvertretungen;
- e) Ausbau der Rechte der Beamtenräte, ihre Zusammenfassung sowie Schulung ihrer Aufgaben;
- f) Veranstaltung gewerkschaftlicher Unterrichtskurse und Förderung des Bildungswesens;
- g) Förderung des Zusammenschlusses der noch vorhandenen Konkurrenzorganisationen auf der Grundlage der im Abkommen vom 19. Dezember 1922 anerkannten Organisationsformen zu großen leistungsfähigen gewerkschaftlichen Verbänden, Abgrenzung der Organisationsgebiete und Regelung von Grenzstreitigkeiten.

### XIII. Ortsausschüsse.

§ 23. Die Ortsausschüsse sind die örtliche Vertretung des ADB. in den einzelnen Städten und Gemeinden. Sie werden gebildet von den Vertretern der Ortsverwaltungen der zum Bund gehörigen Verbände an den einzelnen Orten.

Alle Ortsverwaltungen der dem Bunde angeschlossenen Verbände müssen einem Ortsausschuß des ADB. angegliedert \*) sein. In besonders gelagerten Fällen können mit Genehmigung des Bundesvorstandes den Ortsverwaltungen, für die nicht die Möglichkeit der Gründung eines Ortsausschusses

\*) Eine Verpflichtung zum Anschluß an den Ortsausschuß des ADB. besteht nur für diejenigen Ortsverwaltungen unseres Bundes, die Beamte oder Beamtenanwärter im Reichs-, Staats- oder Kommunal- oder sonstigen öffentlichen Dienst in ihrer Mitgliedschaft haben.

oder des Anschlusses an einen Ortsausschuß besteht, die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten eines Ortsausschusses vorübergehend gewährt werden.

Die Vertretersitzung des Ortsausschusses bestimmt aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Vorstand von 3 - 5 Mitgliedern, der den Ortsausschuß vertritt. Die Ortsausschüsse geben sich eine Satzung, die die vom Bundesvorstande herausgegebene Mustersatzung als Grundlage berücksichtigt.

Bei Beratungen der Vertretersitzungen über Fachgruppenangelegenheiten müssen Vertreter der beteiligten Fachgruppen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.





## G. Uebertritt von Mitgliedern innerhalb der dem Internationalen Bund der Privatangestellten angeschlossenen Verbände.

§ 1. Mitglieder von Verbänden, die dem Internationalen Bund der Privatangestellten angeschlossen sind, haben, sobald sie nach einem anderen Lande übersiedeln und sich dort als Mitglied der Organisation ihres Landes legitimieren, das Recht, sofort ohne Erlegung eines Eintrittsgeldes in die Organisation ihres Landes aufgenommen zu werden, und genießen dort dieselben Rechte wie die eigenen Mitglieder dieser Organisation. (Siehe noch § 5.)

Die Anmeldung muß spätestens sechs Wochen nach der Ankunft erfolgen, und der Betreffende muß im übrigen den Aufnahmebedingungen der Organisation des betreffenden Landes entsprechen.

§ 2. Die Legitimation besteht darin, daß der Verband das Mitgliedsbuch oder die Mitgliedskarte des Betreffenden mit Abmeldungsvermerk versehen hat.

Bei der Anmeldung soll das Buch oder die Karte dem neuen Verbands zur Kontrolle und Vormerkung ausgehändigt werden. Die Abmeldung kann nur vorgenommen werden, wenn der Betreffende allen Verpflichtungen nachgekommen ist gegenüber der Organisation, von welcher er sich abmelden will, und mit dem Beitrage nicht im Rückstande ist. Ist dieses nicht der Fall, so muß die neue Organisation die Aufnahme ablehnen.

§ 3. Überführte Mitglieder treten sogleich in die Stellenlosenkasse des betreffenden Landes ein auf Grund der für diese bestehenden Aufnahmebestimmungen, sofern die Stellenlosenkasse mit der Organisation in Verbindung steht. Die Aufnahme findet statt unter Beibehaltung der Anciennität, die die Mitglieder in der früheren Kasse erworben haben.

§ 4. Das Unterstützungsrecht tritt laut den in dem betreffenden Lande geltenden Bestimmungen ein, doch nicht vor einem Monat nach Aufnahme in die Organisation des Landes, in das das betreffende Mitglied übersiedelt ist. Außerdem muß der Betreffende ununterbrochen während zweier Monate innerhalb der Grenzen des Landes, in das er übersiedelt ist, beschäftigt gewesen sein.

Mitglieder, die nach dem Lande zurückkehren, in dem sie als Mitglied aufgenommen wurden, sind sofort unterstützungsberechtigt nach den dafür geltenden Bestimmungen und treten übrigens in alle ihre alten Rechte ein, da letztere als bewahrt betrachtet werden durch die ununterbrochene Mitgliedschaft in ausländischen Organisationen, die von diesem Gegenseitigkeitsvertrag umfaßt werden.

§ 5. In keinem Falle wird die Unterstützung für eine größere Anzahl Tage ausgezahlt, als das Mitglied in dem zuletzt verlaufenen Jahre in seinem eigenen Lande berechtigt war zu empfangen.

Ein Mitglied kann in dem anderen Lande nur den Rest von der Anzahl Tage Unterstützung erhalten, die ihm (ihr) von seiner (ihrer) eigenen Stellenlosenkasse innerhalb eines Jahres zukam.

§ 6. Diese Bestimmungen gelten nur so lange, als das Mitglied im neuen Verbands noch nicht vollberechtigt ist.

§ 7. Diese Bestimmungen sind mit dem Vorbehalt festgesetzt worden, daß sie von den Behörden genehmigt werden, unter deren Aufsicht die Stellenlosenkassen in den verschiedenen Ländern stehen.

Soweit die Aufnahme von nach Deutschland zugewanderten Mitgliedern ausländischer Angestelltenorganisationen in unseren Bund in Frage kommt, gelten die oben angeführten Bestimmungen nur für Mitglieder jener Verbände, die die Bestimmungen ebenfalls anerkannt haben, so daß das Gegenseitigkeitsverhältnis gewährleistet ist. Selbstverständlich können außerdem auch nach den obigen Bestimmungen nur technische Angestellte oder Beamte die Mitgliedschaft in unserem Bunde erwerben.

\* \* \*

Über Kartellverträge und den Organisationsvertrag zwischen dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunde und dem AFA-Bunde gibt die Hauptverwaltung des Bundes auf Verlangen Aufschluß.